

ZWANGSHEIRATEN

INFORMATIONSDOSSIER



1. EINFÜHRUNG

Themenblatt 1

2. INTERNATIONALE NORMEN UND GESETZESRAHMEN IN DER SCHWEIZ

Themenblatt 2

3. SENSIBILISIERUNGS- UND PRÄVENTIONSARBEIT MIT JUNGEN MENSCHEN

Themenblatt 3

4. SENSIBILISIERUNG DER PERSONEN HINTER EINER ZWANGSHEIRAT: ENGER UND WEITERER FAMILIENKREIS

Themenblatt 4

5. SENSIBILISIERUNG VON FACHLEUTEN

Themenblatt 5

6. UNTERSTÜTZUNG, WENN DIE ZWANGSHEIRAT NOCH NICHT STATTEGFUNDEN HAT

Themenblatt 6

7. EINE ZWANGSHEIRAT-EHE BEENDEN

Themenblatt 7

8. MEDIATION IM FALL VON ZWANGSHEIRATEN?

Themenblatt 8

9. TRANSNATIONALE ASPEKTE VON ZWANGSHEIRATEN

Themenblatt 9

10. NOCH WENIG BEACHTETE ASPEKTE

Themenblatt 10



ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 1

EINFÜHRUNG



1. Kontext

Das Thema Zwangsheirat tauchte gegen Ende des 20. Jahrhunderts in der öffentlichen Debatte auf. Verschiedene tragische Ereignisse hatten dazu beigetragen. So hatte 1996 die Ermordung einer 19 Jahre alten, in der Schweiz lebenden Frau aus der Türkei, die Öffentlichkeit schockiert. Sie war von ihrem Vater getötet worden, da sie den Mann ablehnte, den sie auf Druck der Familie während den Ferien in der Türkei hatte heiraten müssen.¹

Gewissen Autorinnen und Autoren² zufolge hatten auch die Anschläge vom 11. September 2001 dazu beigetragen, dass sich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit verstärkt auf kulturelle oder religiöse Minderheiten und auf Themen wie Zwangsheirat konzentrierte. Obschon es internationale Abkommen (siehe Themenblatt 2) und gewisse nationale Gesetze gab, welche die Bestrafung dieser Praxis ermöglichten (vor allem durch die Unterdrückung jeglicher Form von Zwang), erliessen viele Staaten Anfang des 21. Jahrhunderts spezifische Gesetze. So wurde in Norwegen 2003 ein Gesetz verabschiedet, das eine Norm zum Verbot von Zwangsheiraten enthält. Dann folgten Österreich (2006), Grossbritannien, die Niederlande und Belgien (2007), Dänemark (2008), Deutschland (2011) und die Schweiz (2012).

In der Schweiz wurde die Debatte 2006 durch die Veröffentlichung einer Studie im Auftrag der Stiftung Surgir³ angestossen. 2008 folgte eine Plakatkampagne in Städten der Westschweiz. Zudem hatten sich mindestens zwei weitere Nicht-Regierungsorganisationen seit 2001 ebenfalls mit dem Thema befasst: Zwangsheirat.ch, heute Fachstelle Zwangsheirat, stellte eine Dokumentation zusammen, organisierte Sensibilisierungs-Kampagnen und spezialisierte sich auf die Unterstützung und Beratung von Personen, die unter Zwang stehen, während TERRE DES FEMMES Schweiz vor allem in die politische Debatte investierte und Unterrichtsmaterialien entwickelte.

Nach verschiedenen parlamentarischen Vorstössen⁴ unterstützte das Staatssekretariat für Migration SEM (damals Bundesamt für Migration) eine erste Runde von Pilotprojekten gegen Zwangsheirat (2009-2011). Um die Bekämpfung der Zwangsheirat zu verstärken, verabschiedete das Parlament 2012 ein entsprechendes Bundesgesetz. Das Gesetz trat am 1. Juli 2013 in Kraft (siehe Themenblatt 2).

Um die gesetzlichen Massnahmen durch konkrete Aktionen zu verstärken, lancierte der Bundesrat ein Bundesprogramm zur Bekämpfung von Zwangsheiraten.⁵ Über einen Zeitraum von fünf Jahren (2013-2017) befassten sich die Projekte mit Vernetzung, Prävention, Begleitung und Beratung, Schutz und Weiterbildung. Der Bund stellte für das Programm zwei Millionen Franken bereit. Unterstützt vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) übernahm das SEM die Umsetzung des Programms.

¹ Berner Zeitung. «Im Gefängnis der Zwangsehe», 05.03.2005, S.39.

² Sabbe, Alexia et al. (2014). «Forced marriages: an analysis of legislation and political measures in Europe.» Crime Law and Social Change, 62: 171-189.

³ Rivier, Constance et Tissot, Nadège (2006). La prévalence du mariage forcé en Suisse: rapport de l'enquête exploratoire. Lausanne : Fondation Surgir.

⁴ Anfrage Nationalrat Boris Banga, 17.12.2004 (04.1181), Motion Ständerätin Trix Heberlein, 07.12.2006 (06.3658).

⁵ EJPD (2012). Bericht des Bundesrates zuhanden den Eidgenössischen Räten in Erfüllung der Motion 09.4229 Andy Tschümperlin "Wirksame Hilfe für die Betroffenen bei Zwangsheirat" vom 11. Dezember 2009, am 1. Juni 2010 überwiesen sowie des Postulats 12.3304 Bea Heim "Prävention der Zwangsverheiratung" vom 16. März 2012, am 15. Juni 2012 überwiesen. Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft. <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/themen/zwangsh/20120914-ber-br-zwangsheirat-d.pdf>, Seite eingesehen am 04.12.2017.



Während den zwei Phasen des Programms wurden insgesamt 36 Projekte aus verschiedenen Kantonen und Städten unterstützt; zu einem grossen Teil wurden die Projekte von öffentlichen Institutionen getragen. Aber auch NGO, die zum Teil landesweit aktiv sind, waren an dem Programm beteiligt.¹ Die Zusammenarbeit zwischen Institutionen der öffentlichen Hand und privaten Einrichtungen wurde von den Teilnehmenden begrüsst. Im Verlauf von zehn Jahren wurden damit in der Schweiz isolierte Initiativen zu einem weitgehend nationalen Netzwerk von Sensibilisierungsbemühungen und Unterstützungsmechanismen aufgebaut.

Im Oktober 2017 beschloss der Bundesrat, weiterhin die Betreuung von betroffenen Personen sicherzustellen, die Prävention zu verstärken und die Ausbildung von Fachpersonen zu fördern.² Aus diesem Grund unterstützt das SEM die Fachstelle Zwangsheirat³ als Kompetenzzentrum des Bundes während vier Jahren mit insgesamt 800'000 Franken. Das Wissen und der Austausch auf Bundesebene werden weiterhin durch eine Stelle im Staatssekretariat für Migration gepflegt.

2. Definitionen und Quantifizierung

Wie in den Debatten, die in derselben Zeit im übrigen Europa stattfanden, brachte diejenige in der Schweiz zwei Probleme ans Licht, auf die im Folgenden näher eingegangen wird: Die Definition von Zwangsheirat und deren Quantifizierung.

2.1. Arrangierte Heirat, Zwangsheirat und Scheinehe

Bei der Diskussion des Phänomens fällt auf, dass die verwendeten Begriffe nicht einheitlich verwendet werden. In der Umgangssprache wird "arrangierte Heirat" oft als Synonym für "Zwangsheirat" gebraucht, wenn diese beiden Phänomene nicht einfach auf "Scheinehen" reduziert werden. Um aber effizient gegen Zwangsheiraten vorgehen zu können, ist es wichtig, die spezifischen Bedeutungen dieser Begriffe eindeutig voneinander zu unterscheiden.⁴

- **Arrangierte Heirat:** Die Wahl des Ehemanns oder der Ehefrau erfolgt durch Dritte, oft die Eltern. Braut und Bräutigam haben jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, den Vorschlag abzulehnen. Die arrangierte Heirat ist für fast die Hälfte der Bevölkerung weltweit die häufigste Form der Eheschliessung.⁵ Solange eine Person das Recht hat, Nein zu sagen, liegt kein Verstoß gegen die Menschenrechte vor.
- **Zwangsheirat:** Die künftige Ehefrau, der künftige Ehemann oder auch beide stehen unter Zwang, die Ehe einzugehen. Der familiäre und soziale Druck kann sich zum Zeitpunkt der Heirat zeigen oder auch später, wenn es darum geht, die Ehe aufrecht zu erhalten. Hier wird dann von einer Zwangsehe gesprochen. Der Druck kann verschiedene Formen annehmen: übermässige Kontrolle, Drohungen, emotionale Erpressung, physische Gewalt oder andere Formen erniedrigender Behandlung. Es kommt auch vor, dass eine Person eine Beziehung hat, die Partnerin oder den Partner aber nicht heiraten will. Muss sie dies aber unter Druck aus ihrem Umfeld dennoch tun, wird von einem Heiratszwang gesprochen, der ebenfalls in einer Zwangsheirat münden kann. Zwangsheiraten verletzen die Menschenrechte.

¹ <http://www.gegen-zwangsheirat.ch/aktivitaeten-des-bundes/bundesprogramm>, Seite eingesehen am 27.02.2017.

² EJPD (2017). Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten 2013-2017. Bericht des Bundesrats. Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft. <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/themen/zwangsh/20171025-ber-br-zwangsheirat-d.pdf>, Seite eingesehen am 04.12.2017.

³ <http://www.zwangsheirat.ch>, Seite eingesehen am 04.12.2017.

⁴ Neubauer, Anna (2014). «Pour pouvoir lutter contre toute forme de contrainte.» Terra Cognita, 24: 86-89. http://www.terra-cognita.ch/fileadmin/user_upload/terracognita/documents/terra_cognita_24_quadri.pdf, Seite eingesehen am 04.12.2017.

⁵ Penn, Roger (2011). «Arranged Marriages in Western Europe. Media Representations and Social Reality.» Journal of Contemporary Family Studies, 42(5): 637-650.



- **Scheinehen:** Bei einer Scheinehe beschliessen zwei Personen zu heiraten, um die gesetzlichen Bestimmungen über Aufenthalt und Niederlassung zu umgehen, oft sind auch finanzielle Aspekte mit im Spiel. Das Paar tut, als ob es eine Ehe führen würde, die aber nur Schein ist. Scheinehen sind zwar illegal, verstossen aber nicht gegen die Menschenrechte.¹

2.2. Unterscheidung von arrangierten Heiraten und Zwangsheiraten

Es ist schwierig, mit Sicherheit festzustellen, ob eine Person gegen ihren Willen heiraten musste, ausser in Fällen, in denen es Folgen physischer Gewalt gibt. "Gefühle von Angst und Furcht können jeden Widerstand gegen eine Ehe zerstören, die Betroffenen werden verwundbar und unfähig, aus der Verbindung zu fliehen".² Die Grenze zwischen arrangierten Heiraten und Zwangsheiraten wird rasch einmal verwischt, wenn emotionaler Druck ins Spiel kommt. Ausschlaggebend ist das subjektive Empfinden der betroffenen Person und nicht der Eindruck, den Aussenstehende haben mögen.

2.3. Drei Arten von Zwang

Das Bundessprogramm Bekämpfung Zwangsheirat hat die von Janine Dahinden und Anna Neubauer ausgearbeitete Definition übernommen, deren Studie in der Schweiz als Referenzwerk gilt.³ Die Autorinnen nutzen eine viel breiter gefasste Definition als die allgemein anerkannte. Sie unterscheiden zwischen drei Situations-typen, in denen Personen mit Blick auf die Wahl ihres Partners, ihrer Partnerin aus ihrem Umfeld unter Druck und Zwang geraten können.

Definition von Zwangsheirat

Typ A: Eine Person wird von einem oder mehreren Mitgliedern ihres Umfelds unter Druck gesetzt, eine Ehe einzugehen, die sie nicht will (eigentliche «Zwangsheirat»)

Typ B: Eine Person wird unter Druck gesetzt, eine Beziehung ihrer Wahl aufzugeben («Verbot zu lieben»).

Typ C: Nach einer freiwillig oder unfreiwillig erfolgten Heirat wird eine Person daran gehindert, sich scheiden zu lassen oder sich zu trennen. («Zwangsehe»).

Das verbindende und ausschlaggebende Element ist bei allen drei Situationen, dass Zwang/Druck erlitten wird.

¹ Der Begriff "Scheinehe" verweist hier auf eine Ehe, die von beiden Personen gewollt ist. Wird aber eine der beiden gezwungen, eine Verbindung einzugehen, die zum Ziel hat, der anderen eine Aufenthaltsbewilligung zu beschaffen, wird von einer Zwangsscheinehe gesprochen. Zwangsheiraten können auch eine migrationsstrategische Dimension haben (siehe Themenblatt 9), in den meisten Fällen ist die Absicht jedoch tatsächlich, eine eheliche Verbindung einzugehen, was sie von Scheinehen unterscheidet.

² Sabbe, Alexia et al., *ibid.*, S.173, freie Übersetzung.

³ Neubauer, Anna und Dahinden, Janine (2012). «Zwangsheiraten» in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass. Bern: Bundesamt für Migration, S.23-24. <http://www.gegen-zwangsheirat.ch/aktivitaeten-des-bundes/studie>, Seite eingesehen am 04.12.2017.



2.4. Ehrverbrechen, häusliche Gewalt, Gewalt in der Familie

In gewisse Staaten (z.B. Norwegen, USA, Kanada) werden Zwangsheiraten als Ehrverbrechen thematisiert.¹ In der Schweiz wird die Zwangsheirat aber eher unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechte und als eine spezifische Art der häuslichen Gewalt verstanden. In vielen Kantonen sind es die Dienststellen für die Gleichstellung von Mann und Frau oder jene, die sich mit häuslicher Gewalt befassen, die sich um die Sensibilisierung und die Unterstützungsmassnahmen im Fall von Zwangsheiraten kümmern. Die Fachstelle Zwangsheirat spricht in dem Zusammenhang von einer "verwandtschaftsbasierten Geschlechtergewalt".²

3. Ausmass des Phänomens und Profil der betroffenen Personen

Das Phänomen der erzwungenen Heiraten genau zu beziffern, ist unmöglich. Zwangsheirat ist manchmal ein verstecktes Phänomen, wenn Betroffene sich gegen die erzwungene Eheschliessung nicht zur Wehr setzen oder setzen können. Dazu kommt, dass sich erzwungene Heiraten und Ehen oft im intimen Familienkreis abspielen und erst erkannt werden können, wenn eine betroffene Person entscheidet, ausserhalb dieses Kreises darüber zu sprechen. Deshalb müssen Zahlen zum Ausmass des Phänomens immer mit Vorsicht interpretiert werden. Dennoch konnte aufgrund von Daten, die bei Fachpersonen (aus Bereichen/Institutionen wie Integration, Schulen, Polizei, Gesundheit, Gleichstellung, Bekämpfung von häuslicher Gewalt etc.) erhoben wurden, eine ungefähre Schätzung vorgenommen werden. Im Folgenden die wichtigsten Resultate für die Jahre 2009/2010.³

- Gegen 1400 Fälle in zwei Jahren: 348 des Typs A, 384 des Typs B und 659 des Typs C (fast die Hälfte aller Fälle).
- Alter: Die Mehrheit der betroffenen Personen waren zwischen 18 und 25 Jahren alt (63% in der Gruppe A, 60% in der Gruppe B, 28% in der Gruppe C).
- Gender: In der Mehrheit Frauen (87% in der Gruppe A, 93% in der Gruppe B, 92% in der Gruppe C).
- Herkunft: Betrachtet man alle drei Typen insgesamt, haben gemäss der Studie etwa 20% der von Zwangs situationen betroffenen Personen die Schweizer Staatsbürgerschaft (die Mehrheit davon durch Einbürgerung, es gibt aber auch Fälle von SchweizerInnen von Geburt an) und 80% sind Ausländerinnen oder Ausländer (vor allem aus dem Balkan, der Türkei und Sri Lanka). Mehr als ein Drittel der betroffenen Personen vom Typ A und fast die Hälfte der Betroffenen vom Typ B sind in der Schweiz geboren. Interessant ist, dass die Herkunft der betroffenen Personen vom Typ C breiter gestreut ist, zum Beispiel finden sich hier Personen, die aus Lateinamerika stammen.
- Ausbildung: In den Gruppen vom Typ A und B stehen die meisten der betroffenen Personen in einer Ausbildung oder arbeiten. Beim Typ C finden sich vor allem Frauen, die im Ausland geboren sind, die finanziell von ihren Ehemännern abhängig sind und sich in einer prekären Lage befinden, was ihre Aufenthaltsbewilligung angeht.

Im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten sind von Anfang 2015 bis zum 31. August 2017 insgesamt 905 Fälle gemeldet worden: davon gingen 169 Fallmeldungen durch Projektträgerschaften des Bundesprogramms und ihre Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner ein; 736 Fälle hat die Fachstelle Zwangsheirat direkt registriert. Davon wurden im Jahr 2016 von den Projektträgerschaften 86 Fälle und von der Fachstelle Zwangsheirat 311 Fälle vermeldet (total 397 Fälle).⁴

¹ Norwegian Ministry of Children, Equality and Social Inclusion (2012). Action plan against forced marriage, female genital mutilation and severe restrictions on young people's freedom 2013-2016. Oslo: Norwegian Ministry of Children, Equality and Social Inclusion, p.11, https://www.regjeringen.no/globalassets/upload/bld/ima/tvangsektekap/handlingsplan_2013_eng_web.pdf, Seite eingesehen am 04.12.2017.

² In Englisch: «kin-based gender violence».

³ Neubauer, Anna und Dahinden, Janine, ibd., S.33-66.

⁴ EJPD (2017), ibd., S.16.



4. Kulturelle und religiöse Aspekte

Auch wenn die Statistiken aus der Schweiz zeigen, dass die Fälle von erzwungenen Heiraten fast immer Personen mit ausländischer Herkunft betreffen, kann man solche Heiraten nicht mit bestimmten Ländern oder einzelnen Kulturen in Verbindung setzen. Die britische Fachstelle gegen Zwangsheirat («Forced Marriage Unit», FMU), die wohl bis heute über die detailliertesten Statistiken verfügt, hat seit ihrer Gründung im Jahr 2005 Fälle behandelt, die einen Zusammenhang mit mehr als 90 Staaten aus Asien, dem Nahen Osten, Afrika, Europa und Nordamerika hatten. Das Phänomen kann auch nicht einer bestimmten Religion zugeschrieben werden.¹

Dennoch hält sich die Tendenz, Zwangsheiraten mit Hinweisen auf andere Kulturen oder Traditionen zu erklären, in der öffentlichen Debatte hartnäckig. In einem solchen Diskurs wird davon ausgegangen, dass die Gleichstellung von Frau und Mann, die Freiheit und Stärkung der Rolle der Frau in der Mehrheitsgesellschaft heute zum Alltag gehört, während eingewanderte Frauen unter Zwang und Druck ihrer Kultur oder Religion stehen.² In der Wirklichkeit sind die Ursachen für Zwangsheiraten jedoch viel komplexer.

5. Schlussfolgerungen

Zwangsheirat entwickelte sich im Verlauf von wenigen Jahren zu einem sozialen und politischen Thema. Wie andere Staaten suchte auch die Schweiz einen Mittelweg zwischen dem Schutzbedürfnis (von Opfern und potenziellen Opfern) und der Notwendigkeit der Verfolgung (von Urheberinnen und Urhebern des Verbrechens).

Oft brauchen solche Themen Zeit, wie das Beispiel der häuslichen Gewalt zeigt: Sie galt in der Schweiz lange als Thema, das allein die Privatsphäre betreffe, bevor sie nach vielen Jahren als Offizialdelikt anerkannt und schliesslich als solches in der Gesetzgebung festgeschrieben wurde. Danach brauchte es nochmals eine gewisse Zeit, bevor die rechtlichen Möglichkeiten tatsächlich angewendet wurden. In der gleichen Zeit wurden Betreuungsfachleute ausgebildet und die Sensibilisierung für das Thema nimmt bis heute laufend zu, in Schulen und Spitälern bis hin zu Polizeistellen. Es ist wahrscheinlich ein ähnlicher Prozess, den das Thema Zwangsheirat zurzeit durchläuft.

*SEM, Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten, 2018
Redaktion, Ariane Gigon, lic. phil. I, Journalistin BR*



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

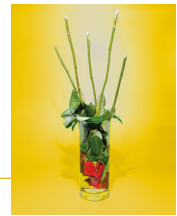
¹ Foreign and Commonwealth Office (2016). Forced Marriage Unit Statistics 2015. London: Foreign and Commonwealth Office, p.4. https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/505827/Forced_Marriage_Unit_statistics_2015.pdf, Seite eingesehen am 04.12.2017.

² Neubauer, Anna und Dahinden, Janine, ibd., S.20.



ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 2

INTERNATIONALE NORMEN UND GESETZESRAHMEN IN DER SCHWEIZ



1. Internationale Dokumente

Zahlreiche Dokumente und Konventionen (Übereinkommen) anerkennen einerseits das Recht auf Heirat und Familiengründung von Personen im Heiratsalter und verbieten andererseits Zwangsheiraten, die als Verletzung der Persönlichkeitsrechte betrachtet werden. "Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden", lautet die am meisten verwendete Formulierung.

Internationale Übereinkommen, die Zwangsheiraten verbieten

Universelle Erklärung der Menschenrechte, Art. 16 Abs. 2 (1948).¹

UNO-Konvention über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung der Eheschliessungen, Art. 1 (1962).²

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 23 Abs. 3 (1966, in der Schweiz 1992 in Kraft getreten).³

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, Art. 16 Bst. b (1979, in der Schweiz 1997 in Kraft getreten).⁴

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention), Art. 32 und 37 (2011, in der Schweiz am 01.04.2018 in Kraft getreten).⁵

2. Gesetzesrahmen in der Schweiz

2.1. Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten

In der Schweiz wurden mehrere Gesetzestexte revidiert, um besser gegen Zwangsheiraten vorgehen zu können. Die Anpassungen traten am 1. Juli 2013 unter dem Titel "Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten" in Kraft.⁶ Alle Vorgaben über Zwangsheiraten gelten auch für eingetragene Partnerschaften. Im Folgenden die wichtigsten Elemente:

Neue Strafnorm (Schweizerisches Strafgesetzbuch, [StGB]). Zwangsheirat war grundsätzlich schon vor dem neuen Gesetz strafbar, weil sie unter das Verbot der Nötigung (Art. 181 StGB) fiel, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden kann. Zwangsheirat war aber nur implizit betroffen. Die neue Strafnorm (Art. 181a Abs. 1 StGB⁷) bezeichnet sie nun explizit und macht sie zu einem Verbrechen. Die Höchststrafe wurde auf fünf Jahre Freiheitsentzug erhöht. Zudem ist Zwangsheirat aufgrund der neuen Strafnorm unter bestimmten Bedingungen unter Schweizer Recht strafbar, auch wenn die Ehe im Ausland geschlossen wurde (Art. 181a Abs. 2 StGB).

¹ <https://www.unric.org/de/menschenrechte/16>, Seite eingesehen am 09.03.2017.

² <http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar1763-a-xvii-oebgbl.pdf>, Seite eingesehen am 09.03.2017.

³ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19660262/index.html>, Seite eingesehen am 09.03.2017.

⁴ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983322/index.html>, Seite eingesehen am 09.03.2017.

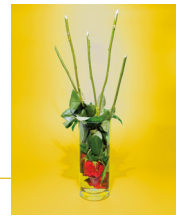
⁵ <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2017/281.pdf>, Seite eingesehen am 23.10.2017.

⁶ Die folgenden Gesetzestexte wurden angepasst: Strafgesetzbuch, Zivilgesetzbuch, Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, Ausländergesetz, Asylgesetz, Partnerschaftsgesetz <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2012/5937.pdf>, Seite eingesehen am 23.10.2017.

⁷ «Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft eintragen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 2

INTERNATIONALE NORMEN UND GESETZESRAHMEN IN DER SCHWEIZ



- **Ehe von Minderjährigen** (Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht [IPRG]). Die Eheschliessung in der Schweiz untersteht heute allein schweizerischem Recht und nicht dem Heimatsrecht des jeweiligen Staats. Ehen oder eheähnliche Gemeinschaften von Personen unter 18 Jahren dürfen in der Schweiz nicht mehr eingegangen werden. Wurden sie in einem Land abgeschlossen, das solche Verbindungen erlaubt, ist ein zivilrechtliches Annullationsverfahren vorgesehen (siehe auch nächster Punkt).
- **Ungültigerklärung der Ehe** (Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB]). Es wurden zwei neue Gründe für eine Ungültigerklärung ins Gesetz aufgenommen: Es liegt ein Grund für eine Annullation vor, wenn eine der beiden Personen die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat, oder wenn es um eine Ehe von Minderjährigen geht (Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB). Die Verpflichtung zum Nachweis einer unmittelbaren und erheblichen Gefahr für das Leben der betroffenen Person, deren Gesundheit oder Ehre aus der vormaligen Version des ZGB wurde gestrichen. Zudem gibt es für einen Antrag auf Ungültigerklärung keine zeitliche Limite mehr (früher musste der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Eheschliessung gestellt werden). Die zuständige Kantonsbehörde ist zudem von Amtes wegen verpflichtet zu handeln.

Wurde die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen, so ist sie für ungültig zu erklären, unabhängig vom Alter der Ehegatten (Art. 105 Ziff. 5 ZGB). Wurde die Ehe nicht unter Zwang geschlossen und ist einer der Ehegatten minderjährig, kann der mit dem Fall betraute Richter auf die Ungültigerklärung verzichten, wenn die Weiterführung der Ehe im überwiegenden Interesse der betroffenen Person liegt, zum Beispiel im Fall einer Schwangerschaft, oder wenn in der Ehe schon Kinder geboren wurden. (Interessenabwägung; Art. 105 Ziff. 6 ZGB). (Mehr zum Thema Ungültigerklärung siehe auch Themenblatt 7 und – was Minderjährige betrifft – Themenblatt 10.)

- **Verpflichtung zur Anzeige und Information** (Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB]). Das revidierte Gesetz weist den Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten bei der Bekämpfung von Zwangsheiraten eine Schlüsselrolle zu: Die Zivilstandsbehörden sind verpflichtet, in Fällen von Zwangsheirat Strafanzeige zu erstatten (Art. 43a Abs. 3bis ZGB). Sie müssen abklären, ob es keine Anzeichen gibt, die auf Zwang schliessen lassen, führen aber keine systematischen Untersuchungen durch (Art. 99 Abs. 1, Ziff. 3 ZGB). Bestehen Zweifel, werden die Fälle den Strafverfolgungsbehörden gemeldet.¹ Die Zivilstandsbehörden müssen ausserdem bei Vorliegen eines Eheungültigkeitsgrundes – vorwiegend sind die Fälle von Zwangs- und Minderjährigenheirat angesprochen – der für die Erhebung der Zivilklage zuständigen Behörde Meldung erstatten. Welche Behörde zuständig ist, bestimmt sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Diese Meldung haben im Übrigen alle Behörden des Bundes oder der Kantone vorzunehmen, allerdings nur, soweit dies mit ihren Aufgaben vereinbar ist (Art. 106 Abs. 1 ZGB).² (Mehr zum Thema Verpflichtung zur Anzeige siehe auch Themenblatt 5.)
- **Aufenthaltsrecht** (Ausländer und Integrationsgesetz [AIG]). Artikel 50 AIG regelt die Fälle, unter denen ausländische Staatsangehörige auch nach der Auflösung einer Ehe mit Schweizer Staatsangehörigen oder mit ausländischen Staatsangehörigen mit einem C-Ausweis ihr Aufenthaltsrecht behalten. In Absatz 2 werden unter den "wichtigen persönlichen Gründen", die dies möglich machen, neu auch Zwangsheiraten aufgeführt.³

¹ Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen. Weisungen EAZW (2013), Massnahmen gegen Zwangsheiraten und erzwungene eingetragene Partnerschaften, Punkt 1.3 (Stand 1. Juni 2016). Bern, Bundesamt für Justiz. <https://www.bj.admin.ch/content/dam/data/bj/gesellschaft/zivilstand/weisungen/weisungen-07/10-13-07-01-d.pdf>, Seite eingesehen am 05.12.2017.

² Für die Behörden, die sich mit Migrationsfragen befassen, siehe auch Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), Art. 45a (SR 142.20).

³ Die Situation von Ehegatten von Personen mit einem B-Ausweis wird durch Art. 77 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) geregelt. Er wurde ebenfalls angepasst und führt nun die Zwangsheiraten als einen möglichen Grund auf, eine Aufenthaltsbewilligung zu verlängern.



2.2. Zwangsheirat als Asylgrund

Das Schweizer Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG) erwähnt Zwangsheiraten zwar nicht explizit als Verfolgungsmotiv. Die vom Staatssekretariat für Migration (SEM) entwickelte Praxis bringt diese Art Verfolgung jedoch in Verbindung mit dem Begriff der «Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.»¹ Zudem kann der Satz «den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen» (Art. 3, Abs. 2 AsylG), gemäss einem juristischen Grundsatzentscheid von 2006 auch auf Zwangsheiraten angewendet werden.²

Vereinfacht gesagt kann man die Situationen, in denen Frauen bei ihrem Asylverfahren auf eine Zwangsheirat verweisen, in zwei Kategorien einteilen. Einerseits gibt es jene Frauen, die aus ihrem Heimatland fliehen, um einer geplanten Ehe zu entkommen und in der Schweiz Zuflucht zu suchen. Sie kommen meist allein und die drohende Zwangsheirat kann gemäss der oben erwähnten Praxis dazu führen, dass die Frauen als Flüchtlinge anerkannt werden. Die zweite Kategorie betrifft Frauen, die gleichzeitig mit ihrem Mann ein Asylgesuch stellen. Im Verlauf des Verfahrens kann es vorkommen, dass sie erklären, sie seien unter Zwang verheiratet worden. Weil die Heirat bereits erfolgt ist, kann sie allein als solche nicht mehr als Fluchtgrund anerkannt werden, denn für die Anerkennung des Flüchtlingsstatus ist die Angst vor einer künftigen Zwangsheirat ausschlaggebend.³ Andererseits kann aber allfällige Gewalt in der Zwangsehe unter Umständen ein Asylgrund sein, wenn eine Frau dies bei der Begründung ihres Asylgesuchs geltend macht.

Gewisse NGOs sind der Ansicht, in der Praxis sei es schwierig, Zwangsheiraten im Rahmen eines Asylverfahrens geltend zu machen. Ihren Angaben zufolge wissen die betroffenen Frauen oft nicht unbedingt, dass geschlechtsspezifische Verfolgung als Asylgrund anerkannt werden kann, und würden sich daher bei ihrer Anhörung nicht auf solche Schwierigkeiten berufen. Es sei auch schwierig, die damit verbundenen Anforderungen an die Glaubwürdigkeit zu erfüllen. Zudem hätten Frauen, die sich vor einer Zwangsheirat fürchteten oder Opfer von ehelicher Gewalt seien, oft Angst, dass ihre Familie oder ihr Ehemann erfahren könnten, dass sie ausserhalb des Familienkreises über diese Gewalt gesprochen hätten, erklären die NGOs weiter.⁴

Das Asylgesetz garantiert zwar Vertraulichkeit, und jede/jeder Asylsuchende hat das Recht auf ein individuelles Verfahren,⁵ aber manchmal weigern sich Frauen, dass die erlittene Gewalt in den Protokollen festgehalten wird, oder sie verzichten darauf, diese überhaupt zu erwähnen. Das bedeutet dann, dass das SEM diesen Aspekt für den Entscheid über das Asylgesuch nicht mitberücksichtigen kann. Die Frauen können verlangen, dass ihnen der Asylentscheid individuell zugestellt wird. Sie befürchten aber oft, dass der Ehemann oder die Familie Verdacht schöpfen könnten.

¹ Asylgesetz (AsylG), Art. 3 Abs. 1 (SR 142.31).

² Entscheid der Eidgenössischen Asylrekurskommission, heute Bundesverwaltungsgericht (EMARK 2006/32). Siehe auch das Kapitel über geschlechtsspezifische Verfolgung im SEM-Handbuch über Asylverfahren: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/d/hb-d2-d.pdf>, Seite eingesehen am 17.04.2017.

³ Dieser Grundsatz gilt für alle Asylgesuche, unabhängig vom Grund für den Antrag: Die Anerkennung als Flüchtling ist keine Entschädigung für Schaden, den jemand in der Vergangenheit erlitt, sondern ein Schutz vor Verfolgung in der Zukunft.

⁴ Gespräch mit einer Vertreterin von TERRE DES FEMMES Schweiz, 19.02.2016. Siehe auch TERRE DES FEMMES Schweiz (2011). Frauen im Asylverfahren: Die Anerkennung frauenspezifischer Fluchtgründe in der Schweizer Asylpraxis. Bern: TERRE DES FEMMES Schweiz. https://www.terre-des-femmes.ch/images/docs/2011_Bericht_Frauen_im_Asylverfahren.pdf, Seite eingesehen am 05.12.2017.

⁵ Asylgesetz, Art. 17 (RS 142.31), Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen, Art. 5 (SR 142.311).



3. Schlussfolgerungen

Gut vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, lässt sich noch nicht schlüssig sagen, welche Wirkungen das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheirat zeigt. Das Gesetz bezweckt, Zwangsheiraten besser bekämpfen zu können, ohne dabei auf Grund der Herkunft der Verlobten Zweifel an allen ehelichen Verbindungen aufkommen zu lassen. Grundsätzlich sind sich die Akteurinnen und Akteure, die im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten aktiv sind, einig, dass man dank den neuen rechtlichen Vorgaben besser gegen dieses Phänomen vorgehen kann.

In Antwort auf ein Postulat der Basler Nationalrätin Sibel Arslan wird der Bundesrat das Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten einer Evaluation unterziehen. Der Bericht des Bundesrates wird auf Ende 2019 erwartet.¹

*SEM, Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten, 2017
Redaktion, Ariane Gigon, lic. phil. I, Journalistin BR*



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

¹⁶ Postulat von Nationalrätin Sibel Arslan, 30.09.2016 (16.3897).



ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 3

SENSIBILISIERUNGS- UND PRÄVENTIONSARBEIT MIT JUNGEN MENSCHEN



1. Einführung

Die Mehrheit der Personen in der Schweiz, die Gefahr laufen, zwangsverheiratet zu werden, sind jünger als 25 Jahre.¹ Jugendliche und junge Erwachsene sowie Personen, die in nahem Kontakt zu ihnen stehen (etwa Lehrerinnen und Lehrer oder Ausbildende), sind daher eine wichtige Zielgruppe für Sensibilisierungsmassnahmen. Dieses Merkblatt stellt verschiedene, für die Sensibilisierung genutzte Vorgehensweisen und Instrumente vor. Zunächst wird auf den Kontext eingegangen, den man für die Präventionsarbeit mit jungen Menschen kennen sollte.

2. Konflikte und Druck

Die Pubertät, mit ihren Fragen zu Sexualität, Liebesbeziehungen und Berufswahl, ist ein entscheidender Moment bei der Identitätsbildung von jungen Erwachsenen. Widerstand gegen die Eltern ist im Verlauf dieses Prozesses bekanntlich nicht aussergewöhnlich. Im Diasporakontext können diese Konflikte schärfer werden.

2.1. Loyalitätskonflikte

Weil sie emotional und/oder finanziell abhängig sind von ihren Familien, leiden junge Menschen unter Loyalitätskonflikten bei Drucksituationen rund um PartnerInnenwahl, Heirat und Liebesbeziehungen. Es kommt vor, dass sie sehr zwiespältige Gefühle hegen und selber nicht wissen, was sie wollen. Die Situation kann durch verschiedene Faktoren erschwert werden:

- Manchmal gibt es zwischen Kindern und Eltern keinen Dialog. Das Thema Liebesleben wird nicht angesprochen. Diese Kommunikationsschwierigkeiten können verstärkt werden, wenn die Kinder die Sprache ihrer Eltern nicht sehr gut können oder wenn jene die Ortsprache nicht beherrschen, wo sie leben.
- Die positiven emotionalen Bindungen zu den Eltern sind für manche jungen Personen sehr stark. Die grosse Mehrheit der jungen Betroffenen wünscht sich keinen Bruch mit ihrer Familie. Viele waren noch nie alleine auf sich gestellt und fürchten sich davor.
- Sie fürchten, dass ihre Suche nach externer Hilfe für ihre Familie negative Folgen haben könnte, bspw. strafrechtlicher oder ausländerrechtlicher Natur (Verlust der Aufenthaltsbewilligung).

2.2. Formen von Druck und Zwang

Personen, die durch eine Zwangsheirat bedroht sind, leiden unter hohem Druck. Ihre Familienmitglieder, manchmal Brüder und Schwestern, kontrollieren sie häufig. Sie werden zum Beispiel zur Schule oder an den Arbeitsplatz begleitet, werden überwacht und ausspioniert,² sozial isoliert, sogar eingesperrt. Junge Männer haben im Vergleich zu jungen Frauen zwar oft etwas mehr Spielraum, aber auch sie können von derartigen Kontrollmechanismen betroffen sein. Häufig kommt es zu emotionaler Erpressung. Speziell Mütter haben in solchen Fällen die Tendenz, Sachen anzudrohen, wie: «Ich bringe mich um, wenn du diesen – oder diese – nicht heiratest... » oder «mein Herz wird brechen...». Psychische Gewalt, Drohungen mit körperlicher Gewalt, Todesdrohungen oder gar tatsächliche Aggressionen sind andere häufige Formen von Druck.³ Auch die Vorenthaltung von Nahrung oder medizinischer Versorgung wird manchmal zur Erpressung genutzt.⁴

¹ Neubauer, Anna und Dahinden, Janine (2012). «Zwangsheiraten» in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass. Bern: Bundesamt für Migration, S.43-44. http://www.gegen-zwangsheirat.ch/images/Studie/Studie_de.pdf, Seite eingesehen am 05.12.2017.

² Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich (2010). Zwangsheirat in Zürich. Hintergründe, Beispiele, Folgerungen. Zürich: Fachstelle für Gleichstellung, p.15. https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/gleichstellung/publikationen/geschlechtsspezifische-gewalt/Zwangsheirat/zwangsheirat_broschuere1.html, Seite eingesehen am 05.12.2017.

³ «Ich hatte nie einen Fall von Zwangsheirat ohne Todesdrohung». Gespräche mit der Rechtsanwältin Yvonne Meier (Autorin von Zwangsheirat, Rechtslage in der Schweiz. Bern: Stämpfli, 2010), 20.6.2016 und 06.07.2016.

⁴ ibd.



Aufgrund der Loyalitätskonflikte und dem erlittenen Druck kann es dazu kommen, dass die betroffenen Personen – Frauen und Männer – nachgeben. Sie nehmen die aufgezwungenen Partner an, in der Hoffnung, so Frieden zu finden und sich allmählich an die Situation zu gewöhnen. Bei der Fachstelle Zwangsheirat gehen jedoch viele Anfragen von Betroffenen ein, nachdem sie diesen Schritt getan haben. Die NGO warnt denn auch: Wer nachgibt unterschätze oft, was es bedeute, mit einer Person verheiratet zu sein, obwohl man das nicht wollte.

2.3. Mögliche Konsequenzen einer Zwangsheirat

Es ist wichtig zu wissen, welche Konsequenzen junge Personen im Fall einer Zwangsheirat erwarten. Hier eine – nicht erschöpfende – Liste:

- Verletzung der sexuellen Integrität, physisch und psychisch – Verletzung der Menschenrechte
- Gewalt in der Paarbeziehung
- Erzwungene sexuelle Beziehungen
- Unterbruch der Ausbildung, vor allem bei jungen Frauen
- Isolierung
- Frühe Schwangerschaften
- Depressionen
- Negative Auswirkungen auf Kinder, die aus einer solchen Ehe hervorgehen¹
- Risiko von Belästigung und Schikanen, wenn die betroffene Person entscheidet, ihren Gatten/ihre Gattin zu verlassen

3. Prävention und Sensibilisierung

Für potenziell von Zwangsheirat betroffene Personen ist es oft schwierig, die richtigen Worte für das zu finden, was sie durchleben, und um Unterstützung und Ratschläge zu bitten. Wie kann einem breiteren Publikum eine präventive Botschaft übermittelt werden? Dieses Kapitel versucht, Antworten auf diese Fragen zu geben und präsentiert einige bereits bewährte Strategien.

3.1. Thema indirekt oder direkt angehen?

Wie bei allen Themen, bei denen es um das intime Privatleben geht, stellt sich bei der Prävention von Zwangsheirat die Frage: Soll man das Thema direkt oder indirekt angehen? Wirkt ein direkter Ansatz abschreckend, stellt sich also als kontraproduktiv heraus? Die Reflexion muss bei Aktivitäten mit Migrationsorganisationen erfolgen und wenn das Thema in der Sozialarbeit mit jungen Menschen oder in Schulklassen behandelt wird.

Gewisse Fachleute² raten klar davon ab, das Thema Zwangsheirat explizit zu benennen, denn die Säle blieben leer, wenn Zwangsheirat auf dem Programm erwähnt werde. Betroffene Personen fühlten sich dadurch stigmatisiert. Man erreiche sie besser, wenn über Liebesbeziehungen, Lebensstil oder Adoleszenz gesprochen werde. Ein breiter gefasster Ansatz hat daher gewisse Vorteile, auch wenn dadurch das Risiko besteht, dass das Thema so verwässert wird und Zwangsheirat nur am Rande zur Sprache kommt. Der direkte Ansatz sollte aber nicht komplett verworfen werden. Für die Fachstelle Zwangsheirat kann gerade die Absicht, Diskriminierung zu verhindern, diskriminieren, denn dies impliziere, dass die anvisierten Gruppen nicht fähig seien, sich mit der Frage kritisch auseinander zu setzen. Es gebe auch in den betroffenen Gemeinschaften Leute, die eine

¹ United Kingdom Government (2014). Multi-agency practice guidelines: Handling cases of Forced Marriage. London: Cabinet Office, p.12. https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/322307/HMG_MULTI_AGENCY_PRACTICE_GUIDELINES_v1_180614_FINAL.pdf, Seite eingesehen am 27.03.2017.

² Gespräche mit Projektträgern des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten, 2016.



Debatte wünschten. In der Tat hat die Fachstelle Zwangsheirat keine Mühe, Publikum für ihre Workshops explizit zu Zwangsheiraten zu finden, auch wenn die Angebote sich an Vereine aus den betroffenen Gemeinschaften richteten.¹

Je nach Zielpublikum und Kontext sollte also von Fall zu Fall entschieden werden.²

3.2. Ziele der Sensibilisierung

Insgesamt zielen die in der Schweiz umgesetzten Projekte darauf ab, den jungen Menschen das Recht aufzuzeigen, selber darüber zu entscheiden, wen sie heiraten und wie sie ihr Leben gestalten wollen. Jede Verletzung dieses Prinzips ist eine Verletzung ihrer Persönlichkeit, der Schweizer Gesetzgebung und zahlreicher internationaler Normen. Es geht auch darum, die negativen Konsequenzen der Zwangsheirat aufzuzeigen (siehe oben, Punkt 2.2). Und schliesslich sollen die jungen Menschen wissen, wo sie Hilfe finden können, auch in dringenden Notfällen.

3.3. Sensibilisierung im Schulumfeld

Bei mehreren Projekten, die im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten umgesetzt wurden, steht die Arbeit in Schulen im Zentrum. Oft geht die Initiative auf die Lehrkräfte und Schulleitungen zurück, die durch unterschiedlichste Anfragen in besonderem Masse gefordert sind.

Mögliche Aktivitäten gegen Zwangsheirat im Schulrahmen

- Präsentation des Themas durch Lehrkräfte in verschiedenen Fächern (allgemeine Kultur, Ethik etc.) ab der Sekundarstufe und in Berufsschulen.³
- Thema Zwangsheirat im Rahmen des Sexualkunde-Unterrichts ansprechen.
- Vorträge von Zwangsheirats-Fachpersonen an Schulen, mit einem Akzent auf damit verbundenen Themen (Jungfräulichkeit und Sexualität, Generationenkonflikte, Identitätsbildung etc.).
- Teilnahme der Schule an einem Programm wie «Sortir ensemble et se respecter» (Miteinander ausgehen und sich respektieren). Das französischsprachige Programm wurde vom Kanton Waadt entwickelt und besteht aus 9 Sitzungen zur Prävention von Gewalt in Liebesbeziehungen, wobei auch das Thema Zwangsheirat erörtert wird.⁴
- Mit Schulklassen Ausstellungen besuchen, die das Problem behandeln, etwa die Wanderausstellung der Fachstelle Zwangsheirat oder die Wanderausstellung «Willkommen zu Hause» der Koordination Gewaltprävention des Kantons Luzern.⁵

¹ Gespräche mit einem Vertreter der Fachstelle Zwangsheirat, 28.05.2016 und 13.07.2016.

² TERRE DES FEMMES Suisse, schriftliche Kommunikation, 17.10.2016.

³ Beispiele von Lehrmitteln, die bei solchen Gelegenheiten, aber auch im ausserschulischen Bereich verwendet werden können, sind unter dieser Adresse zu finden: <http://www.gegen-zwangsheirat.ch/materialien/lehrmittel>, Seite eingesehen am 18.05.2018.

⁴ Dieses Programm kann auch im ausserschulischen Bereich genutzt werden.

⁵ In letzterer werden Zwangsheiraten als Thema der häuslichen Gewalt behandelt. Die Ausstellung zirkuliert seit 2013 in Schulen in der Deutschschweiz und steht auch dem breiten Publikum offen. <https://gewaltpraevention.lu.ch/ausstellung>, Seite eingesehen am 20.03.2017.



3.4. Sensibilisierung ausserhalb der Schule

Das Thema kann auch im Rahmen von Aktivitäten in Jugend- oder Quartier-Treffpunkten angesprochen werden. TERRE DES FEMMES Schweiz und die Stadt Bern haben ein didaktisches Paket entwickelt¹, das sich an Fachpersonen in verschiedenen Bereichen wendet und unterschiedliche Wege aufzeigt, wie das Thema angesprochen werden kann.

Zudem wurden im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten drei Kurzspielfilme² und ein Dokumentarfilm mit Zeugenaussagen – erhältlich mit Untertiteln in acht Sprachen³ – produziert. Weiter entwickelten sich die Ideen, nach der Projektion eines Spielfilms⁴ oder eines Dokumentarbeitrags⁵ über das Thema zu diskutieren oder eine Geschichte zu schreiben.⁶

Diese Auflistung von Aktivitäten ist natürlich nicht erschöpfend. Ein letztes originelles Beispiel verdient die Erwähnung: Weil von Zwangsheirat bedrohte Personen häufig von ihrem Umfeld kontrolliert werden, verbreitet die Stadt Bern Information – in Form von Aufklebern – an Orten, die Betroffenen eine gewisse Freiheit ausserhalb des Familienkreises bieten (wie Arztpraxen, Jugendtreffs, Sozialamtsbüros etc.), genauer gesagt, dort, wo man normalerweise alleine ist, zum Beispiel auf Toiletten. Auf den Klebern findet sich der Name einer Person der jeweiligen Institution, an die man sich im Fall von Fragen in Zusammenhang mit Zwangsheiraten wenden kann.⁷ Eine Liste mit Flyern und verschiedenen weiteren Dokumenten zur Sensibilisierung von potenziell betroffenen Personen findet sich auf der Website des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten.⁸ All diese Dokumente enthalten auch Adressen und Telefonnummern im Fall von weiteren Fragen oder bei Notfällen.

¹ Stadt Bern und Katholische Kirche Region Bern (2015). Mitmachtool inkl. Infopaket für Vertrauensinstitutionen.

http://www.bern.ch/themen/auslanderinnen-und-auslander/integration-und-migration/zwangsheirat-und-zwangsese/Fachpersonen/downloads/Mitmachtool_inkl.InfopaketfrVertrauensinstitutionen.pdf/view, Seite eingesehen am 05.12.2017.

² African Mirror Foundation (2016). „Mein Recht zu heiraten, wen ich will 1: Alicia“, <https://youtu.be/LF2rO1uw0tQ>; „Mein Recht zu heiraten, wen ich will 2: Célestine“, <https://youtu.be/4p2PQC-T83w>; „Mein Recht zu heiraten, wen ich will 3: Khadija und ihre Freundinnen“, <https://youtu.be/VYcHsK0VSFA>, Seiten eingesehen am 28.03.2017. Diese von der Stiftung African Mirror produzierten Filme, in Französisch, Deutsch und Tigrinya, zielen vor allem auf die Sensibilisierung von Menschen mit afrikanischem Hintergrund ab.

³ GGG Ausländerberatung Basel Fachstelle Zwangsheirat (2014). «Zwangsheirat? Sechs Statements zu Liebe, Wahlfreiheit und Ehe». Informationen und Bestellung: <http://www.ggg-migration.ch/gegen-zwangsheirat.html>, Seite eingesehen am 05.12.2017.

⁴ Folgende Filme ermöglichen die Lancierung einer Diskussion: «Noces» (2017), «Bibi & Tina - Tohuwaboht total!» (2017), «Mustang» (2015), «Die Fremde» (2011), «Merida – Legende der Highlands» (Zeichentrickfilm, 2012), «Bend it like Beckham» (2002).

⁵ Radio Télévision Suisse (2013). Temps présent: Secondos, la Suisse à fleur de peau; Renato Pugina (2013). Falò: Spose bambine. Eine Liste mit Ton und/oder Filmbeiträgen findet sich hier: <http://www.gegen-zwangsheirat.ch/materialien/film-und-ton>, Seite eingesehen am 05.12.2017.

⁶ Projekt des Vereins Rinia Contact, Genf.

⁷ Die Personen, deren Namen auf den Klebern steht, wurden – in der Regel – im Rahmen dieses von der Stadt Bern und TERRE DES FEMMES Schweiz entwickelten Projekts vertieft in das Thema eingeführt. <http://www.bern.ch/themen/auslanderinnen-und-auslander/integration-und-migration/zwangsheirat-und-zwangsese/Fachpersonen>, Seite eingesehen am 05.12.2017.

⁸ <http://www.gegen-zwangsheirat.ch/materialien/flyers>, Seite eingesehen am 21.03.2017.



4. Schlussfolgerungen

Die Sensibilisierung junger Menschen ist ein entscheidender Faktor im Kampf gegen Zwangsheiraten. Die Schule ist ein ausgezeichneter Ausgangspunkt, da sie junge Menschen unabhängig von Herkunft, sozialem Milieu oder Ausbildung der Eltern erreicht. Mit Aktivitäten in Schulen erreicht man nicht nur von Zwangsheirat möglicherweise betroffene Personen, sondern mit deren Klassenkameradinnen und -kameraden auch potenzielle Verbündete.

Zusätzlich kann die Diskussion mit außerschulischen Programmen in einem weniger einschränkenden Rahmen geführt werden. Solche Programme geben jungen Menschen die Möglichkeit, sich zu öffnen, voneinander zu lernen und sich auf persönlichere Art und Weise zu informieren. Ob in der Schule oder ausserhalb, das Ziel ist letztlich immer, jungen Menschen die Fähigkeit zu geben, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen.

*SEM, Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten, 2018
Redaktion, Ariane Gigon, lic. phil. I, Journalistin BR*



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 4

SENSIBILISIERUNG DER PERSONEN HINTER EINER ZWANGSHEIRAT: ENGER UND WEITERER FAMILIENKREIS

1. Einführung

Zwangsheiraten sind eine Form kollektiver Gewalt, die in erster Linie im (oft erweiterten) Familienkreis ausgeübt wird. Nicht selten stehen auch die Personen, die den Zwang ausüben, selber unter Druck – zum Beispiel von ihrer Herkunftsgemeinschaft. Es ist wichtig, die Motive der Eltern zu verstehen, wobei diese Erklärungen nicht «im Sinne einer Rechtfertigung akzeptiert werden sollten.»¹ Gewisse Eltern zögern nicht, Gewalt anzuwenden, um ihr Kind gegen dessen Willen mit einer Person zu verheiraten, die sie selber ausgewählt haben. Das Recht, den Partner/die Partnerin selber auszuwählen oder nicht zu heiraten, ist ein Grundrecht und darf auf keinen Fall verweigert werden.

In einem ersten Teil legt dieses Themenblatt Faktoren zum Kontext dar, danach werden verschiedene mögliche Ansätze sowie konkrete Beispiele für die Präventionsarbeit mit Blick auf die Familien präsentiert.

1.1. Motive

Gewisse Eltern sind der Ansicht, die Wahl eines Partners/einer Partnerin für ihre Kinder sei ihre Sache. Es wäre in ihren Augen ein Irrtum oder gar ein Versagen, wenn nicht sie den Ehemann oder die Ehefrau ihres Kindes auswählen würden.² Nicht alle verstehen unter dem Konzept "etwas Gutes zu tun", das Gleiche. So gibt es Beratungsstellen, bei denen Mütter Rat suchen, weil sie ihr Kind (ihre Tochter in diesem Fall) nicht überzeugen können, eine arrangierte Ehe mit einem entfernt lebenden Cousin einzugehen, der gut verdient.³

Die Gründe, die Eltern veranlassen, eine Heirat durchzusetzen, sind vielfältig. Im Folgenden einige Beispiele:

- Risiko einer unglücklichen Ehe verringern mit einem künftigen Schwiegersohn, einer künftigen Schwiegertochter aus der selben sozialen, ethnischen oder religiösen Gruppe (Endogamie)
- Dafür sorgen, dass die Kinder den Kontakt zu ihren Wurzeln nicht verlieren
- Misstrauen gegenüber der Aufnahmegesellschaft
- Vorgesehene HeiratskandidatInnen und/oder ihre Familien sollen ihren sozialen Status bewahren oder aufsteigen können.
- Vereinbarungen unter Familien mit eventuellen finanziellen oder materiellen Vorteilen
- Sich eine bessere Existenz verschaffen
- Einer Person aus dem Herkunftsland über den Weg des Familiennachzugs eine Aufenthaltsbewilligung verschaffen
- Seinem Kind eine Aufenthaltsbewilligung garantieren, etwa im Rahmen eines Asylverfahrens (siehe auch Themenblatt 9)
- Innerfamiliäre (im Falle von Ehen innerhalb der Verwandtschaft) und interfamiliäre Beziehungen stärken
- Disziplinarmaßnahmen: Um Ansehen und Ehre zu bewahren, um sexuelle Kontakte und anderes Verhalten oder Umgang, den die Eltern nicht tolerieren, zu verhindern.
- Ein Leben als Single wird nicht als Option gesehen, die Ehe als einzige mögliche Option.
- Nachkommenschaft (mit Zwang zur Fortpflanzung verbunden)
- Sicherstellen, dass sich jemand um ein Familienmitglied kümmert, das eine Behinderung oder besondere Bedürfnisse hat (siehe auch Themenblatt 10).

¹ United Kingdom Government (2014). Multi-agency practice guidelines: Handling cases of Forced Marriage. London: Cabinet Office, p.11, freie Übersetzung. https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/322307/HMG_MULTI_AGENCY_PRACTICE_GUIDELINES_v1_180614_FINAL.pdf, Seite eingesehen am 27.03.2017.

² Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich (2010). Zwangsheirat in Zürich. Hintergründe, Beispiele, Folgerungen. Zürich: Fachstelle für Gleichstellung, Stadt Zürich, S.21 ff. https://www.stadt-zuerich.ch/prd/de/index/gleichstellung/publikationen/geschlechtsspezifische-gewalt/Zwangsheirat/zwangsheirat_broschuere1.html, Seite eingesehen am 27.03.2017.

³ ibd., S.16.

ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 4

SENSIBILISIERUNG DER PERSONEN HINTER EINER ZWANGSHEIRAT: ENGER UND WEITERER FAMILIENKREIS



1.2. Mögliche Auslöser für Zwang rund um Heirat und PartnerInnenwahl

Um Zwangssituationen vorzubeugen, hilft es, mögliche auslösende Elemente im Auge zu haben. Im Folgenden eine nicht erschöpfende Liste:

- Alter: Für gewisse Eltern bedeutet die Pubertät, dass der oder die Jugendliche das Heiratsalter erreicht hat. Kritische Altersstufen (insbesondere für Frauen) danach sind: 18 Jahre (Volljährigkeit), 23 Jahre (durchschnittliches Heiratsalter innerhalb der Gemeinschaften, die in der Schweiz Zwangsheiraten praktizieren), 26 Jahre (es besteht aus Sicht der Eltern die Gefahr, dass eine junge Frau keinen Heiratspartner mehr findet).¹
- Neues Verhalten von jungen Frauen und Männern: bspw. Schminken, Kleiderstil, Ausgehen, Alkoholkonsum, etc.
- Entdeckung eines Freundes oder einer Freundin oder gar einer gleichgeschlechtlichen Beziehung.²
- Leistungsabfall in der Schule oder Ende der Schulzeit.
- Tod eines Familienmitglieds, vor allem des Familienvaters.³
- Vergewaltigung. Ehrenkodexe können vorschreiben, dass das Opfer zur Heirat gezwungen wird.

2. Prävention und Sensibilisierung

Die Präventionsarbeit benötigt Umsicht. Der Ansatz hängt vom Kontext und vom Zielpublikum ab: Manchmal ist es wirksamer, die Frage indirekt anzusprechen (z.B. «intergenerationelle Konflikte», «Adoleszenz»), um den Austausch nicht zu blockieren, doch gibt es auch Momente, in denen eine direkte Ansprache des Themas besser ist.⁴ Die Erfahrungen im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten haben gezeigt, dass die Diskussionen schwierig werden, wenn es um Werte geht, weil diese Urteile implizieren und ein grosses Konfliktpotenzial in sich bergen. Um diese Klippe zu umschiffen, wurden verschiedene Strategien eingesetzt. Die Fachstelle Zwangsheirat hat sich zum Beispiel dafür entschieden, den Akzent auf die Würde und die Menschenrechte zu legen. Andere empfehlen, sich auf gemeinsame Werte zu konzentrieren, wie die Bedeutung der Ausbildung der Kinder. Und schliesslich finden viele Fachleute, es sei nützlich, auf die Gesetzgebung hinzuweisen, weil man sich so auf einen objektiven Rahmen stützen kann.

2.1. Ziele der Sensibilisierungsarbeit

Im Folgenden eine nicht erschöpfende Liste mit Zielen der Sensibilisierungsarbeit bei Angehörigen:

- Die Angst, das Kind zu verlieren, reduzieren bzw. aus dem Weg schaffen.
- Es möglich machen, dass die Angehörigen die Erfahrungen und Ansichten des Kindes verstehen.⁵
- Den gegenseitigen Respekt vergrössern.
- Eltern und weiteren Angehörigen die Bedeutung der Ausbildung für die Zukunft der Kinder aufzeigen.
- Das Gesetz erklären: Allein zu realisieren, dass Zwangsheiraten verboten sind, kann manchmal eine abschreckende Wirkung haben. Darüber hinaus kann der rechtliche Rahmen auch Eltern Argumente liefern die selber unter Druck von anderen Familienmitgliedern stehen.

¹ «Drei-Wellen» -Modell der Fachstelle Zwangsheirat.

² Bureau vaudois pour l'intégration des étrangers et la prévention du racisme (BCI) et Bureau vaudois de l'égalité entre les femmes et les hommes (BEFH) (2014). *Mariage, si je veux! Manuel à l'intention des professionnels-le-s*. Lausanne: BCI et BEFH, S.24.

³ Die britischen Richtlinien bezeichnen diesen und den folgenden Punkt als «zusätzliche Risiken». United Kingdom Government, ibd., S.11.

⁴ Die Frage, die sich auch bei der Präventionsarbeit mit jungen Menschen stellt, wird im Themenblatt 3 ausführlicher erörtert.

⁵ Eine von der GGG Ausländerberatung in Basel (heute «GGG Migration») entwickelte Broschüre, die sich an Eltern richtet und in 10 Sprachen vorliegt, schliesst mit einem simulierten Brief einer jungen Frau an ihre Eltern. Zu finden unter der Rubrik «Info-flyer für Eltern»: <https://www.ggg-migration.ch/gegen-zwangsheirat.html>, Seite eingesehen am 15.03.2017.

ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 4

SENSIBILISIERUNG DER PERSONEN HINTER EINER ZWANGSHEIRAT: ENGER UND WEITERER FAMILIENKREIS



3. Beispiele für Sensibilisierungsanstrengungen

Grundsätzlich richten sich Ausstellungen oder Plakatkampagnen an die gesamte Wohnbevölkerung der Schweiz. Es gibt aber auch Aktivitäten, die sich gezielt an Migrantinnen und Migranten richten. Viele Info-Blätter und Broschüren wurden zudem in verschiedenen Sprachen spezifisch für Eltern erstellt.¹

3.1. Workshops bei Migrationsvereinen

Zahlreiche Workshops oder Diskussionsveranstaltungen wurden in den letzten Jahren bei Migrationsvereinen durchgeführt. Gewisse Treffen wurden von Migrantinnen und Migranten selbst organisiert oder auf deren Wunsch hin. So wurde zum Beispiel ein vom Bund unterstütztes Projekt vom Förderverein Alevitische Kultur in der Stadt Bern organisiert. Und das Kompetenzzentrum Integration der Stadt Bern bietet im Rahmen von «Infobooker» Module zu dem Thema an.²

3.2. Die «Femmes-Tische»³

Die Plattform «Femmes-Tische» hilft bei der Organisation von Diskussionsrunden, bei denen vor allem Frauen mit Migrationshintergrund zusammenkommen und sich im privaten oder institutionellen Rahmen mit Fragen zu Erziehung, Alltag und Gesundheit auseinandersetzen. Im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten wurde «Femmes-Tische» von verschiedenen Projekten angefragt, das Thema Zwangsheiraten anzusprechen.

2010 entwickelte die Beratungsstelle Frauenhaus Biel (Solidarité femmes région biennoise)⁴ ein Konzept für Femmes-Tische-Treffen zum Thema häusliche Gewalt, mit besonderem Blick auf die spezifischen Gefahren dieser Gewaltdynamik und den Schutz der Moderatorinnen. Seit 2013 werden Moderatorinnen spezifisch für das Thema Zwangsheiraten ausgebildet; seither fanden Dutzende von Treffen zu diesem Thema statt. Diese Diskussionsgruppen erwiesen sich als sehr wirksam, um ein Zielpublikum anzusprechen, das sonst kaum erreicht werden kann.

Diskussion mit Hilfe von Fotografien

In Zusammenarbeit mit Moderatorinnen von «Femmes-Tische» und Moderatoren des «Väter-Forums» hat die Fachstelle Gleichstellung der Stadt Zürich das Programm «Liebe, Ehe, Partnerschaft» entwickelt: Eine Mappe mit Fotografien, die als Grundlage für Diskussionen zu vielfältigen Themen wie Gleichgeschlechtlichkeit, Trennung, zärtliche Gesten in der Öffentlichkeit über binationale Beziehungen, Alter bis zur Zwangsheirat dient. Zur Mappe gehört auch eine praktische Anleitung zur Vorbereitung solcher Diskussionsrunden; sie enthält nützliche Ratschläge zur Grösse von Gruppen, die Art und Weise, wie schwierige Fragen angegangen werden können oder die Spielregeln, die allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern klargemacht werden sollten. Dank einer Zusammenarbeit mit «Solidarité femmes région biennoise» (Frauenhaus Biel) ist die Mappe auch in Französisch erhältlich.

¹ <http://www.gegen-zwangsheirat.ch/materialien/flyers>, Seite eingesehen am 15.03.2017.

² http://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/2012-08-infobooker, Seite eingesehen am 15.03.2017.

³ <https://femmetische.ch>, Seite eingesehen am 17.04.2017.

⁴ <https://www.solfemmes.ch/index.php/de>, Seite eingesehen am 06.12.2017.

ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 4

SENSIBILISIERUNG DER PERSONEN HINTER EINER ZWANGSHEIRAT: ENGER UND WEITERER FAMILIENKREIS



3.3. Diskussionen unter Männern

Auch Väter zeigten Interesse an dieser Art von Diskussion. In Zürich nutzt das Väter-Forum die oben erwähnte Methode. Und in Genf hatten Ehemänner, deren Frauen an einem Treffen von «Femmes-Tische» teilgenommen hatten, ein Treffen gewünscht, das sich nur an Männer richte.¹

Im Kanton Basel-Stadt und im Kanton Basel-Landschaft organisiert der Verein Regenbogen in Cafés, in denen sich türkische Männer treffen, offene Diskussionsrunden zu verschiedenen Themen. Ein Versuch, das Thema häusliche Gewalt mit Flugblättern und Plakaten anzukündigen, scheiterte, weil niemand kam. Seither fragt der Verein den jeweiligen Betreiber oder Betreiberin nur noch, ob er im Café zu den Anwesenden sprechen dürfe. Auf diese Weise regt der Verein erfolgreich die Diskussion und Bewusstseinsbildung gegen Zwangsheiraten an.²

3.4. Informelle Sensibilisierung bei Quartieraktivitäten

In Genf nutzt der Verein Rinia Contact die Möglichkeit niederschwelliger Treffen, um für das Thema Zwangsheiraten zu sensibilisieren. Einige Gruppen sind generationsübergreifend (Zvieri-Treff), andere reserviert für bestimmte Generationen (Nähgruppen). Die Moderatorinnen sprechen das Thema informell an, wenn sich Gelegenheiten bieten. Sie erklären, sie hätten durch diese Art der Diskussion bisher gute Resultate erzielt.

4. Schlussfolgerungen

Die Sensibilisierung des familiären Umfelds kann unter verschiedenen Formen erfolgen, die hier nicht alle beschrieben wurden, von sehr informellen Diskussion in Quartierzentren bis hin zu «Femmes-Tische»-Treffen.

Familien zu sensibilisieren, die mit Blick auf eine Zwangsheirat Druck ausüben könnten, ist zwar nicht einfach, aber möglich. Es ist auch notwendig, wie die im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten gemachten Erfahrungen zeigen. Dazu kommt: Sensibilisierte Personen sprechen auch mit anderen darüber, was einen willkommenen Multiplikator-Effekt auslöst.

*SEM, Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten, 2018
Redaktion, Ariane Gigon, lic. phil. I, Journalistin BR*



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

¹ Projekt von Rinia Contact, Genf.

² Gespräch mit dem Verantwortlichen des Projekts, 03.03.2016.



ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 5

SENSIBILISIERUNG VON FACHLEUTEN



1. Einführung

Viele Personen, denen eine Zwangsheirat droht, haben Mühe darüber zu reden, was mit ihnen geschieht, sei es aus Loyalität gegenüber ihren Familien, aus Angst oder weil sie eng überwacht werden. Sie erzählen nicht zwingend auf Anhieb, was tatsächlich geschieht. Oft sprechen sie zuerst ein anderes Problem an, etwa einen Konflikt in der Familie oder stellen Fragen zum Aufenthaltsrecht usw. Manchmal wird auch eine Drittperson beauftragt Hilfe zu suchen. Häufig sind es diese Vertrauten, die merken, dass etwas nicht stimmt. Auch das berufliche Umfeld – vor allem Lehrpersonen und Lehrmeisterinnen und Lehrmeister – kann lernen, Warnsignale zu erkennen. Daher sind Information und Sensibilisierung dieser Zielgruppe entscheidend.

2. Potenziell involvierte Fachpersonen

Wer sind diese Beobachterinnen und Beobachter ausserhalb des familiären Umfelds, die vielleicht eines Tages "Vertrauensleute" werden könnten?¹ Neben Fachpersonen, die von Berufswegen mit dem Thema in Kontakt kommen (zum Beispiel Polizei, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Botschaftspersonal, Zivilstandsbeamte), werden auch viele andere Berufspersonen ohne direkten fachlichen Bezug (bspw. Lehrpersonen, Arbeitgebende, usw.) bedrohliche Situationen erkennen und erste Schritte unternehmen, um jemandem zu helfen, wenn sie für dieses Thema sensibilisiert wurden. Ein grosser Teil der Fälle, die an die Fachstelle Zwangsheirat herangetragen werden, gehen auf solche Personen zurück, die eine Schlüsselrolle innehaben.² Im Folgenden eine nicht erschöpfende Liste mit Berufen, die besonders angesprochen sein können.

Fachleute, die darauf sensibilisiert werden sollen, Fälle von Zwangsheiraten zu erkennen

- Lehrerinnen und Lehrer an obligatorischen und nach-obligatorischen Schulen oder in Sprachkursen
- Lehrmeisterinnen und Lehrmeister und Arbeitgebende
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Personen, die im Bereich der soziokulturellen Animation tätig sind
- Personal in Spitälern und Arztpraxen
- Fachleute für sexuelle Gesundheit
- Personal von Migrations- und Fremdenpolizeibehörden
 - Personal von Fachstellen Integration
 - Personal von Einwohnerdiensten Personal von Aufnahmezentren für Asylsuchende
- Interkulturelle, sprachliche und gemeinschaftliche Vermittlerinnen und Vermittler
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

In Institutionen oder Dienststellen, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Situationen von Zwangsheiraten konfrontiert werden dürften, ist es sinnvoll, nicht nur die Rollen und Kompetenzen der einzelnen Angestellten in solchen Momenten festzulegen, sondern auch das weitere Vorgehen. Allenfalls kann auch eine Kontaktperson für dieses Thema bestimmt werden.

¹ TERRE DES FEMMES Schweiz hat in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum für Integration der Stadt Bern eine Broschüre erstellt, die sich an diese Zielgruppe richtet: Stadt Bern Direktion für Bildung Soziales und Sport und TERRE DES FEMMES Schweiz (2014). Infopaket für Vertrauensinstitutionen in der Stadt Bern. <http://www.bern.ch/themen/auslanderinnen-und-auslander/integration-und-migration/zwangsheirat-und-zwangsheiraten/Fachpersonen>, Seite eingesehen am 08.12.2017.

² Fachstelle Zwangsheirat, schriftliche Kommunikation, Oktober 2016.



3. Überzeugen, dass Sensibilisierung wichtig ist

Die Institutionen oder Personen, die für potenziell konfrontierten Fachpersonen Ausbildungs- oder Sensibilisierungskurse anbieten, sind oft mit den gleichen Argumenten konfrontiert, auf die wie folgt reagiert werden kann:

- «Wir haben keine Zeit dafür.» Vor allem die Schulen, die schon sehr gedrängte Lehrpläne haben, wehren sich dagegen, noch weitere Themenbereiche zu integrieren. Zwangsheirat ist ein dringendes Thema und verdient Beachtung. Die Schule nimmt eine Schlüsselstelle ein, da alle Jugendlichen sie durchlaufen und sie für die Betroffenen oft einen der wenigen Bezugsorte ausserhalb der Reichweite der Familie darstellt.
- «Wir sind davon nicht betroffen. Wir hatten noch nie einen solchen Fall.»
> Die Erfahrung zeigt, dass die Fachpersonen, sind sie einmal sensibilisiert, Situationen vermehrt erkennen, die sich vor ihren Augen abspielen. Zudem zeigt sich in gewissen Institutionen (vor allem in solchen, die mit jungen Menschen arbeiten), dass auch verwandte Themen wie Liebe und Sexualität, Rechte und Freiheiten sowie Familie immer Anlass für zahlreiche Fragen und Diskussionen bieten.¹
- «Wir sind uns dies nicht gewohnt und können solche Fälle nicht erkennen.»
Für viele dieser Fachpersonen ist das Thema Zwangsheirat effektiv kein täglich auftretendes Problem. Wegen der geringen Zahl von Fällen in der persönlichen Berufspraxis fehlt ihnen die nötige Erfahrung, um das Problem rasch zu erkennen.
> Die Weiterbildung ist daher umso wichtiger, um die Wahrnehmung für das Thema zu schärfen und das Wissen zu verbessern, wie man reagieren kann.

4. Weiterbildungskurse

Im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten entwickelten zahlreiche Projektträgerschaften Weiterbildungskurse für Fachpersonen. Diese Kurse geben den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit, sich mit den grundlegenden Begriffen, den Formen und Ursachen dieses Phänomens vertraut zu machen. Zudem lernen sie die Netzwerke kennen, die für die Betreuung von Opfern einer Zwangsheirat bestehen, und können so betroffene Personen wirkungsvoll weiter orientieren (siehe weiter unten sowie auch Themenblätter 6 und 7).

Parallel zu den Weiterbildungskursen wurden im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten verschiedene Broschüren verfasst, die sich ebenfalls an Fachleute wenden.²

Nichtregierungsorganisationen wie die Fachstelle Zwangsheirat³ und TERRE DES FEMMES Schweiz⁴ bieten massgeschneiderte Kurse an. Erstere ist vor allem in Schulen, Spitälern oder in Einrichtungen zur Unterstützung von Asylsuchenden aktiv, um nur einige Institutionen zu erwähnen; letztere setzt sich im Rahmen von umfassenderen Weiterbildungsangeboten, zum Beispiel über geschlechtsspezifische Gewalt, mit dem Thema auseinander.

¹ TERRE DES FEMMES Schweiz, schriftliche Kommunikation, Oktober 2016.

² <http://www.gegen-zwangsheirat.ch/materialien/infoblaetter-und-guidelines>, Seite eingesehen am 27.04.2017.

³ <http://www.zwangsheirat.ch>, Seite eingesehen am 21.03.2017.

⁴ www.terre-des-femmes.ch, Seite eingesehen am 21.03.2017.



Zudem wurden in vielen Kantonen spezielle Kurse für Personal von Zivilstandsämtern entwickelt. Hier lernen diese einerseits, wie sie richtig reagieren können, um einer betroffenen Person zu helfen, andererseits aber auch, gewisse Anzeichen wie etwa eine zu grosse Nervosität oder mangelnde Kommunikation zwischen Ehepartnern nicht zu "überinterpretieren".¹ Der Kanton Wallis hat seinerseits eine Ausbildung zum Thema Zwangsheiraten für interkulturelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher ins Leben gerufen.²

Das Weiterbildungsprojekt «Meine Wahl, mein Recht! Sexualität – Beziehung – Freie Partner_innenwahl» zielt darauf ab, die Kenntnisse und Kompetenzen von Fachleuten im Bereich sexuelle Gesundheit zu stärken. Das Projekt wurde von SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz in Partnerschaft mit TERRE DES FEMMES Schweiz entwickelt und erhielt Ende 2016 den zweiten Preis des UNESCO-Lehrstuhls für Sexuelle Gesundheit und Menschenrechte in Paris.

Einige Fachleute betonen, es sei notwendig, im Rahmen der Weiterbildung sich auch mit sich selbst auseinanderzusetzen: Wie denkt man selber über diese Fragen? Was sind die eigenen Überzeugungen, wenn es um Wahlfreiheit, die Gleichstellung von Frau und Mann oder Arbeitsteilung geht? Welche anderen Modelle sind wir bereit zu akzeptieren? Das Bewusstsein über seine eigenen Einstellungen vereinfacht es, in Gesprächen mit Betroffenen von sich selbst zu erzählen, was das Gegenüber ermutigen kann, sich ebenfalls zu öffnen.³

5. Netzwerke

Heute gibt es in vielen Kantonen Netzwerke mit Vertreterinnen und Vertretern aus verschiedenen Bereichen; die meisten entstanden im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten. Bei regelmässigen Treffen können diese Fachleute ihre Erfahrungen und Kenntnisse untereinander austauschen und sich gegenseitig besser kennenlernen, um bei Bedarf schnell reagieren zu können. Zudem tragen sie dazu bei, Abläufe zu verkürzen und passende Lösungen zu finden, die gemeinsam entwickelt werden. Und schliesslich bieten sie die Möglichkeit, theoretische oder neu auftretende Aspekte zu vertiefen und konkrete Fälle zu diskutieren.

¹ «Eine sehr grosse Nervosität der Verlobten bedeutet nicht zwangsmässig, dass sie etwas verbergen. Aber wenn wir Zweifel haben, müssen wir dem nachgehen.» Gespräch mit einem Vertreter des Schweizerischen Verbands für das Zivilstandswesen, 20.05.2016.

² Menschen, die von Zwangsheirat betroffen sind, haben oft Bedenken gegen den Einsatz von interkulturellen Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Die Elemente, die in Betracht zu ziehen sind, wenn man interkulturelle Dolmetscher nutzen will, werden im Themenblatt 6 erörtert.

³ Gespräch mit Vertreterinnen von Rinia Contact, Genf, 11.02.2016.



6. Schlussfolgerungen

Die Möglichkeit, mit Zwangsheiratsfällen konfrontiert zu werden, ist für alle genannten Berufs- und Fachpersonen vorhanden. Wenn eine betroffene Person sich Ihnen anvertraut, ist es wichtig, im Sinne der Betroffenen zu wissen, wie adäquat vorgegangen werden soll. Da Fälle von Zwangsheiraten oft sehr komplex sind, sollten diese Fachleute auf die Thematik sensibilisiert worden sein. Sie sollten nicht zu "Retterinnen" oder "Rettern" werden und auch nicht versuchen, die Probleme selbst zu lösen. Wichtig ist, alles zu unterlassen, das für die hilfesuchende Person kontraproduktiv werden könnte. Entscheidend ist zu wissen, an wen man die Hilfesuchenden verweist und dafür zu sorgen, dass sie an die richtige Türe klopfen – und diese sich öffnet.

SEM, Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten, 2018

Redaktion, Ariane Gigon, lic. phil. I, Journalistin BR



Schweizerische Eidgenossenschaft

Confédération suisse

Confederazione Svizzera

Confederaziun svizra



ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 6

UNTERSTÜTZUNG, WENN DIE ZWANGSHEIRAT NOCH NICHT STATTEGEFUNDEN HAT



1. Einführung

Wer mit Zwangsheiraten konfrontiert ist, muss bedenken, dass Leib und Leben der betroffenen Menschen in gewissen Fällen in Gefahr sein können. Die hilfebietenden Personen haben nicht alle die gleiche Rolle: Gewisse werden vor allem aufmerksam zuhören und die hilfeschuchenden Personen, für die konkrete Unterstützung an spezialisierte Stellen weiterverweisen. Diese werden unter Umständen wieder die Hilfe der ersten Kontakte in Anspruch nehmen.

2. Warnsignale

Das von der Organisation TERRE DES FEMMES Schweiz und der Stadt Bern entwickelte Informationspaket «Zwangsheirat und Zwangshe»¹ beinhaltet eine Liste mit Warnsignalen für Berufsleute:

Anzeichen einer Situation von Zwangsheirat

- Geschwister oder Cousinen/Cousins bereits betroffen von Zwangsheirat oder Zwangshe
- Plötzliche Verlobung/Eheschliessung
- Absenzen, Anfragen für längere Abwesenheiten
- Angst vor Urlaub im Ausland/keine Rückkehr aus Urlaub im Ausland
- Die/der Betroffene erhält mehr Geschenke oder Aufmerksamkeit
- Anzeichen für körperliche und psychische Gewalt
- Kontrolle, auch von Lohn, durch Eltern, Ehegatten/Ehegattin oder das Umfeld
- Kleidung nach Vorschrift der Eltern
- Nachlassen von Schul-/Arbeitsleistungen, aber auch von Konzentration, Interesse, Motivation
- Abbruch der Schule oder Lehre
- Verbot – durch Eltern oder Gatte/Gattin – einer weiteren Ausbildung oder einer Erwerbsarbeit
- Familienkonflikte
- Selbstverletzungen, Suizidversuche
- Aggressivität
- Depression
- Soziale Isolation
- Auffällige Reaktion der/des Betroffenen, wenn das Thema Gewalt zur Sprache kommt
- Unerwartete, unerwünschte Schwangerschaft
- Weibliche Genitalbeschneidung

Zudem wird DOTIP, ein Interventionsprotokoll für den Bereich häusliche Gewalt, zur Zeit so aktualisiert, dass es auch zur Erkennung von Fällen von Zwangsheiraten eingesetzt werden kann.²

3. Was das Umfeld tun kann

Die folgenden Ratschläge sind ebenfalls von dem oben bereits erwähnten Informationspaket inspiriert:³

- Sich Zeit nehmen für die betroffene Person. Es ist ihr subjektives Gefühl, das zählt.
- Als Lehrperson oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber: Ermöglichen Sie der Person, mit spezialisierten Beratungsstellen Kontakt aufzunehmen und auch Termine zu vereinbaren, die in die Schul- oder Arbeitszeit fallen.

¹ Stadt Bern, Direktion für Bildung, Soziales und Sport und TERRE DES FEMMES Schweiz (2014). Infopaket für Vertrauensinstitutionen in der Stadt Bern. <http://www.bern.ch/themen/auslanderinnen-und-auslander/integration-und-migration/zwangsheirat-und-zwangshe/Fachpersonen>, Seite eingesehen am 04.12.2017.

² Projet du Bureau de l'égalité entre les femmes et les hommes du canton de Vaud.

³ Stadt Bern, Direktion für Bildung, Soziales und Sport und TERRE DES FEMMES Schweiz, ibd.



- Mit der betroffenen Person über ein mögliches Verhalten im Fall einer akuten Gefahr reden. An wen kann sie sich wenden? Wohin könnte sie gehen?
- Mit der betroffenen Person über die beste Art der Kommunikation reden: Denkt sie, dass ihr Telefon oder ihre E-Mails überwacht werden?
- Klären, wie der Kontakt aufrecht erhalten werden kann, falls sich die betroffene Person nicht mehr meldet oder sich in einer schwierigen Lage befindet.
- Keine Spuren der Unterstützung hinterlassen, welche die hilfeschuchende Person in Schwierigkeiten bringen könnte (Notizen, Adressen, Telefonnummern, sms, E-Mails, etc.). Sie sollte Telefonnummern auswendig lernen.
- Unterstützung ist wertvoll, aber diejenige oder derjenige, die/der hilft, ist nicht allein. Die Komplexität dieser Fälle erfordert das Eingreifen von Fachleuten. Adressen finden sich auf der folgenden Internetseite: www.gegen-zwangsheirat.ch.

3.1. Im Fall unmittelbar bevorstehender Reise ins Ausland

Wenn ein starker Verdacht besteht, dass es im Herkunftsland der Eltern der betroffenen Person zu einer Verlobung oder Zwangsheirat kommen könnte, werden den Fachleuten folgende Schritte empfohlen:¹

- Hilfe bei spezialisierten Institutionen suchen und versuchen, die Abreise zu verhindern.
- Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber: In Absprache mit der betroffenen Person Ferien nicht bewilligen und ihr damit einen triftigen Grund liefern, in der Schweiz zu bleiben.
- Falls das nicht möglich ist: Schriftlich festhalten, was geschehen soll, wenn die betroffene Person nicht mehr zurückkehrt.
- Alle wichtigen Informationen festhalten, damit die betroffene Person wieder gefunden werden kann: Voraussichtlicher Aufenthaltsort, Telefonnummern, Hinweise auf Beziehungen der Familie im Herkunftsland.
- Die betroffene Person lernt Telefonnummern, E-Mail- und andere Adressen auswendig, darunter jene der Schweizer Botschaft oder des Schweizer Konsulats oder andere wichtige Kontakte im jeweiligen Land. Wenn immer möglich, sollte die betroffene Person eine Kopie ihres Ausweises, etwas Bargeld und ein Prepaid-Handy mitnehmen.
- Nicht vergessen: Wenn die betroffene Person kein Schweizer Staatsbürgerrecht hat, verliert sie ihr Aufenthaltsrecht (B- oder C-Ausweis) sechs Monate nach der Ausreise aus der Schweiz. Versuchen, mit den Behörden in dieser Hinsicht eine Lösung zu finden (C-Ausweis kann gültig bleiben, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wurde).
- Bei Befürchtung oder einem konkretem Hinweis, wie eine Androhung, dass eine erzwungene Verbringung ins Ausland und eine Zwangsheirat stattfinden könnte, kann der oder die Betroffene eine Eidesstattliche Erklärung ausfüllen. Damit hält sie fest, dass sie wieder in die Schweiz zurückkehren und nicht heiraten will. Eine Reihe von Informationen werden angegeben, die im Falle von Unterstützung von der Schweiz aus wichtig sind.²

3.2 Was unterlassen werden sollte

Die Fachstelle Zwangsheirat hat die folgende Liste zusammengestellt:³

- Kein Wegschicken: Die betroffene Person nicht ohne Ratschlag, Termin oder Namen einer Kontaktperson nach Hause schicken.
- Nicht in kulturellrelativistische Falle (Banalisation) tappen.
- Mit Blick auf einen konkreten Fall von Zwangsheirat keinen direkten Kontakt mit der Familie oder Gemeinschaft aufnehmen, keine Informationen über allfällige Massnahmen weitergeben.
- Keine negativen Äusserungen über Eltern oder Gemeinschaft.
- Keine Mediationen oder Begleitungen auf eigene Faust organisieren.
- Keine ungeplanten oder unüberlegten Interventionen.
- Keine emotionalen Verstrickungen.

¹ ibd.

² Die Eidesstattliche Erklärung ist online verfügbar: <http://www.zwangsheirat.ch/de/heiratsverschleppung>, oder <https://www.bern.ch/themen/umzug/Umzug-Auslaenderinnen-und-Auslaender> (Downloads), Seite eingesehen am 03.12.2018.

³ Präsentation der Fachstelle Zwangsheirat am Praxistag Zwangsheiraten, Bern, 20.01.2016.



- Kein sondierendes oder erstes Gespräch abbrechen, ohne dass die Betroffene an eine andere Institution verwiesen und dabei auch begleitet wird.
- Keine Verhaltensweisen der betroffenen Person als abnormal betrachten, die von der "Normalität" abweichen.

4. Für professionelle Betreuungspersonen

All die oben erwähnten Empfehlungen gelten auch für Fachpersonen, die sich mit Unterstützung und/oder Betreuung befassen. Für sie stellen sich aber noch gewisse spezifische Fragen. Einleitend sind zwei Aspekte zu betonen:

- Ein Gefühlschaos. In der Broschüre «Wedding for two – gegen Zwangsheirat»¹, ruft die NGO Frauenhaus Region Biel die Komplexität der Fälle von Zwangsheiraten in Erinnerung. «Fachpersonen werden mit den jeweiligen Gefühlen der Betroffenen wie Scham, Verlustängsten und Loyalitätskonflikten konfrontiert, die oftmals auch Auslöser dafür sind, dass Betroffene die von Fachpersonen vorgeschlagenen Interventionen ablehnen. Auch innerfamiliär ausgeübte Gewalt und davon ausgehende Bedrohung sind ein Problem. Denn oftmals ist von einer kollektiven Täterschaft auszugehen und davon, dass die Bedrohung auch weitere Bezugspersonen betreffen kann.»
- Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit: «Eine gute interdisziplinäre Zusammenarbeit ist nötig. Die Fachpersonen müssen sich über ihre eigenen Kompetenzen im Klaren sein, sie müssen Teilaspekte weiter vermitteln oder wenn nötig den ganzen Fall an eine Fachinstitution weiterleiten.»² Langfristig betrachtet werden die Kommunikation und Zusammenarbeit erleichtert, wenn pro Institution eine Ansprechperson bestimmt wird.

4.1. Umgang mit Anfragen und Anrufen

Einen Telefonanruf machen, ein Beratungsbüro aufsuchen, mit jemandem sprechen: Diese Schritte können schwierig sein. Personen, die so Hilfe suchen, werden dies vielleicht nur ein einziges Mal tun. Die britische Fachstelle gegen Zwangsheirat (FMU) spricht daher vom Prinzip der «einmaligen Chance»: «Die Fachleute haben vielleicht nur einmal die Gelegenheit, mit der Person zu sprechen», und damit «vielleicht nur eine Chance, ein Leben zu retten.»³ Geht die Person ohne angemessene Unterstützung wieder weg, geht diese Chance unter Umständen verloren. Man darf sich also nicht damit begnügen, einer Hilfe suchenden Person eine andere Telefonnummer zu geben oder eine Internetadresse, sondern muss die Betroffenen bei ihren Bemühungen unterstützen, damit es später nicht zu einem «Bruch» kommt.

Die hilfeschuchenden Personen können zudem manchmal etwas ambivalent sein. So gebe es betroffene Personen, die einfach jemandem erzählen möchten, was sie erleben, erklärt zum Beispiel ein vom Waadtländer Büro für Integration und Rassismusprävention und dem Waadtländer Gleichstellungsbüro entwickeltes Handbuch. "Geht es dann darum, zu handeln, Lösungen zu suchen, kann sich eine gewisse Form von Zurückhaltung zeigen. Die Loyalität gegenüber der Familie, die wirtschaftliche und/oder emotionale Abhängigkeit können Personen davon abhalten zu handeln. Es kann daher passieren, dass sich die Person nach einem Treffen mit einer Fachfrau oder einem Fachmann nicht mehr meldet. Wenn die Person über eine Drohung berichtet, ist es wichtig, nach ihren Erwartungen zu fragen.»⁴

¹ Frauenhaus Region Biel (2014). Wedding for two - gegen Zwangsheirat. Biel: Frauenhaus Region Biel und MädchenHouse des Filles Biel-Bienne, S. 8. http://www.solfemmes.ch/images/downloads/web_d_Broschuere.pdf, Seite eingesehen am 04.12.2017.

² ibd.

³ United Kingdom Government (2014). Multi-agency practice guidelines: Handling cases of Forced Marriage. London: Cabinet Office, p. 16, freie Übersetzung. https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/322307/HMG_MULTI_AGENCY_PRACTICE_GUIDELINES_v1_180614_FINAL.pdf, Seite eingesehen am 04.12.2017.

⁴ Bureau vaudois pour l'intégration des étrangers et la prévention du racisme (BCI) et Bureau vaudois de l'égalité entre les femmes et les hommes (BEFH) (2014). Mariage, si je veux! Manuel à l'intention des professionnels-le-s. Lausanne: BCI et BEFH, p.22, freie Übersetzung. https://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/organisation/dire/spop/fichiers_pdf/publi-151218-mariage-si-je-veux.pdf, Seite eingesehen am 04.12.2017.



5. Die Betreuung

Das grundsätzliche Ziel – neben dem Verhindern der drohenden Zwangsheirat – ist es, die Fähigkeiten der Person so zu stärken, dass sie selber sagen kann, was sie will und was sie nicht will (Empowerment). Dieser Ansatz "unterstützt den Handlungsspielraum und wirkt gegen die Hilflosigkeit", erklären Fachleute.¹ Daher ist es unerlässlich, dass zwischen der bedrohten Person und jener, die ihr hilft, eine Vertrauensbeziehung aufgebaut wird. In diesem Zusammenhang sorgt die Frage nach der Verpflichtung, solche Fälle den Behörden zu melden, bei den Fachleuten für Unsicherheit. Dieser Aspekt wird im Themenblatt 5 behandelt.

5.1. Mögliche Strategien: das «RSP-Modell»

Die Fachstelle Zwangsheirat erklärt, dass sich "unterschiedliche Formen der Reaktion auf Zwang entwickeln können", je nach Art und Weise des ausgeübten Zwangs. Wichtig sei, dass die hilfessuchende Person nicht als passives, sondern als "aktives, handelndes Subjekt" gesehen werde. Die Betroffenen selbst und ihre Familien oder Gemeinschaften haben drei Möglichkeiten, wie sie mit der Situation einer Zwangsheirat umgehen können. Es geht dabei um offene, einander nicht ausschliessende Prozesse mit Übergängen; die Fachstelle Zwangsheirat bezeichnet den Ansatz als «RSP-Modell».²

- «Regressiver» Weg: Die bedrohte Person gibt nach, akzeptiert, zumindest vorerst, die Zwangsheirat. Die Eltern setzen ihren Willen durch.
- «Subversiver» Weg: Die bedrohte Person setzt ihren Willen durch, was einen Bruch mit der Familie respektive die Flucht von zu Hause bedeutet. Dieses radikale Vorgehen erfolgt oft aus einer akuten Bedrohungslage heraus.
- «Progressiver» Weg. Hier werden drei Etappen unterschieden:
 - Zuerst geht es darum, Zeit zu gewinnen. Bezüglich der Wahl des Partners/der Partnerin geschieht vorerst nichts. So kann etwa eine Ausbildung als Grund genutzt werden, noch nicht zu heiraten. Gleichzeitig legt die betroffene Person aber auch eine allfällige Liebesbeziehung aufs Eis. Dies dürfe aber nur eine provisorische Massnahme sein, präzisiert die Fachstelle.
 - Danach folgt eine Phase der gegenseitigen Annäherung, während der die Betroffenen dank der Unterstützung, die sie erhalten, ihre Selbstbestimmung stärken können.
 - Idealerweise kann dieser Prozess schliesslich in einer «Win-Win-Situation» enden. Die junge Frau oder der junge Mann konnte seine Wahl durchsetzen und die Eltern profitieren von der Entwicklung ihrer Kinder in der Gesellschaft.

Generell betrachtet: Wenn die Hilfe suchende Person ihre Familie verlassen will oder in Gefahr ist, muss zuerst die Möglichkeit abgeklärt werden, wo die Person Zuflucht finden kann, z.B. in einer Notunterkunft oder allenfalls bei Bekannten, falls dies wirklich ein sicherer Ort ist. Das Frauenhaus Biel unterstreicht zudem, dass bei Minderjährigen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) orientiert werden muss, um eine «Gefährdungsmeldung» zu machen, damit individuelle Schutzmassnahmen eingeleitet werden.³

¹ Frauenhaus Region Biel, Ibd, S.9

² Informationen der Fachstelle Zwangsheirat, März 2017.

³ Frauenhaus Region Biel, ibd. S.9



5.2. Die verschiedenen Etappen der Betreuung

Die Fachstelle Zwangsheirat¹ sieht folgende Etappen vor:

1. Vorgespräch: Vertrauensklima schaffen sowie persönliche Daten erfassen.
2. Erstbesprechung: Vertiefung, möglichst breite Informationen über die Situation und den Kontext eruieren.
3. Fachberatung: Suche nach Lösungen, die wenn nötig Betreuung, Rechtsberatung, medizinische, finanzielle oder psychologische Beratung etc. umfassen können. Diese Beratungen dauern an, bis eine Lösung gefunden wird. Diese Etappe wird im Folgenden detailliert erörtert.

5.3. Fachberatungen

Ist der Kontakt einmal etabliert sowie die persönlichen Daten und der Hintergrund eruiert, geht es zum Kern der Sache. Die Fachstelle Zwangsheirat unterscheidet sechs Methoden, die je nach den Bedürfnissen der Person, die Hilfe braucht, in Frage kommen:²

- Problemzentrierter Ansatz: Aktuellste und dringendste Probleme herausfiltern, Prioritäten setzen.
- Ressourcenorientierter Ansatz: Der Person die vorhandenen Ressourcen bewusst machen und aufzeigen, wie sie die bestehende Zwangssituation positiv beeinflussen können.
- Auf «Befreiungselemente» ausgerichteter Ansatz: Eigenressourcen der betroffenen Person stärken Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten; auch Schutz und Unterstützung durch die beratenden Fachleute helfen, das Selbstvertrauen zu stärken.
- Auf die Vermittlung von unterstützenden Netzwerken ausgerichteter Ansatz: Hilft, durch Kontakt zu Fachpersonen und Institutionen, das Gefühl von Einsamkeit und Zukunftsängsten abzumildern.
- Affektiver Ansatz: Die Fachfrau oder der Fachmann ist objektiv, aber nicht distanziert. Empathie setzt professionelle Distanz nicht in Frage.
- Selbstbestimmung, Unabhängigkeit, Selbständigkeit (SUS): die häufig in einem holistischen familiären Umfeld sozialisierten Betroffenen müssen oft Selbstständigkeit erst erlernen. Wichtig ist deshalb, dass nicht überbetreut wird, sondern darauf hingearbeitet wird, dass die Betroffenen unabhängig werden und sich ein selbstbestimmtes Leben aufbauen können. Damit werden auch die Möglichkeiten von «Rückfällen» in die alten Zwangskonstellationen vermindert.

5.4. Das « Modèle Berne »: In akuten Notfällen

Im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten wurden in verschiedenen Regionen der Schweiz zahlreiche professionelle Netzwerke aufgebaut. Sie treffen sich regelmässig, um sowohl über theoretische Fragen zum Thema Zwangsheirat zu sprechen, als auch über praktische Fälle. Die Stadt Bern ging einen Schritt weiter, mit einem Netzwerk, das permanent aktiviert werden kann: Die verschiedenen Dienststellen haben Zugriff auf eine nicht öffentlich zugängliche Liste von Personen, die rund um die Uhr auf Abruf zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass eine von Zwangsheirat bedrohte Person sich in akuter Gefahr befindet, besteht ein Interventionsdispositiv. Auch die Polizei ist in den Prozess eingebunden. Im Notfall kann neben Schutzmassnahmen der Polizei oder der Gewährung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung (B) oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung (L) auch eine Änderung der Identität bewilligt werden. Das Dispositiv sieht zudem vor, dass die betroffene Person weiter begleitet wird, wenn nötig mehrere Jahre lang.³ Dieses Modell beinhaltet auch die Möglichkeit, eine Eidesbestättliche Erklärung auszufüllen (siehe Punkt 3.1).

¹ Präsentation der Fachstelle Zwangsheirat am Praxistag Zwangsheirat, Bern, 20.01.2016 und Gespräche mit einem Vertreter der Fachstelle, 28.05.2016 und 13.07.2016.

² ibd.

³ Gespräch mit Verantwortlichen der Fachstelle «Gewalt und Bedrohung» der Kantonspolizei Bern, 25.02.2016.



6. Zusammenarbeit mit Übersetzern

Sprechen die betroffenen Personen keine der Landessprachen,¹ wenden sich die Fachleute, die mit Hilfsbegehren konfrontiert sind, manchmal an interkulturelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Grundsätzlich sind diese meist auch als Kulturvermittlerinnen und -vermittler ausgebildet, aber nicht spezifisch geschult im Bereich Zwangsheiraten.² Die bedrohten Personen haben oft Vorbehalte gegen den Einbezug von Übersetzerinnen oder Übersetzern, weil sie befürchten, dass diese in den jeweiligen Gemeinschaften über den Fall reden könnten. Bevor man Unterstützung bei einem Dolmetscher/einer Dolmetscherin sucht, wird daher angeraten, immer zuerst das Einverständnis der bedrohten Person einzuholen.

7. Bruch mit der Familie und Unterbringungsmöglichkeiten

Es ist möglich, dass die bedrohte Person sich vor, während oder nach einer professionellen Unterstützung zu einem Bruch mit ihrer Familie entscheidet. Eine solche Trennung ist aber nicht für alle das Richtige. Es gibt Betroffene, welche die Einsamkeit nicht aushalten, die mit dem Verlust einer Umgebung einhergeht, der sie Jahre lang angehört, und kehren daher zu ihren Eltern zurück. Der Bruch mit der Familie darf daher nie einfach leichthin vorgeschlagen werden. Es ist wünschenswert, dass dauerhafte Lösungen mit der Familie gefunden werden. Das ist allerdings nicht immer möglich, vor allem wenn die jungen Menschen dem Risiko psychischer oder körperlicher Gewalt ausgesetzt sind.

Es gibt verschiedene Institutionen, die Betroffenen ein Dach über dem Kopf bieten können, vor allem die Unterkünfte für Opfer von häuslicher Gewalt. Fachleute weisen jedoch darauf hin, dass sich Personen, die von einer Zwangsheirat bedroht sind, dort nicht immer wohl fühlen, weil ihr Profil oft ziemlich anders aussieht. Diese Institutionen, in denen oft auch chronischer Platzmangel herrscht, nehmen nur Frauen auf, was von Zwangsheirat bedrohte Männer ausschliesst. Dazu kommt, dass sich in diesen Unterkünften sehr viele Frauen mit Kindern befinden, was bei den jungen Leuten, die von einer Zwangsheirat betroffen sind, eher nicht der Fall ist. Wenn die betroffene Person zudem einen Freund oder eine Freundin hat, der oder die von der Familie abgelehnt wird, kann sich auch dieser/diese in Gefahr befinden. Notunterkünfte beherbergen aber keine Paare und bieten auch keine langfristige Lösung.

¹ Dies betrifft nur eine Minderheit der Fälle. Nach Angaben der Fachstelle Zwangsheirat sind 91 % der Personen, die von einer Zwangsheirat betroffen sind, in der Schweiz geboren und hier aufgewachsen (Stand Ende 2015). Sie sind daher nicht auf Übersetzungen angewiesen. Hingegen braucht es diese meistens im Asylbereich oder bei Familienzusammenführungen.

² Ein Hinweis: Der Walliser Verein für interkulturelles Dolmetschen (Association valaisanne interprétariat communautaire, AVIC) bietet einen Ausbildungskurs zum Thema Zwangsheirat für interkulturelle Dolmetscher und Dolmetscherinnen an.



8. Schlussfolgerungen

Wie bei allen Familienkonflikten der Fall, ist auch die Begleitung und Betreuung der von Zwangsheirat betroffenen Personen sehr komplex. Selbst erfahrenste Fachleute erklären, sie würden dem Thema immer wieder auf den Grund gehen und mit grösster Vorsicht agieren.

In solch schwierigen Situationen können sich sowohl Nahestehende (ohne Betreuungsausbildung), wie auch Fachleute, auf Prinzipien und Abläufe abstützen. Diese zeigen mögliche Wege, um der betroffenen Person zu helfen, jene Entscheide zu fällen, die für sie stimmen. In gewissen Momenten muss man andere Akteurinnen oder Akteure mobilisieren. Man muss darauf achten, dass niemand zu viel tut, aber seine/ihre Rolle wahrnimmt. Diese Schritte nehmen zwangsläufig viel Zeit in Anspruch.

*SEM, Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten, 2018
Redaktion, Ariane Gigon, lic. phil. I, Journalistin BR*

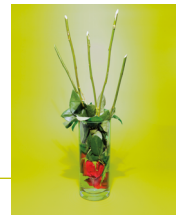


Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 7

EINE ZWANGSHEIRAT-EHE BEENDEN



1. Einführung

Es kann vorkommen, dass Leute erst um Hilfe bitten, nachdem es bereits zu einer Zwangsheirat gekommen ist. Welche Lösungswege kann man diesen Menschen aufzeigen, damit sie sich aus dieser Lage befreien können? Dank dem neuen Gesetzesrahmen ist bei einer unter Zwang erfolgten Heirat heute möglich, die Ehe für ungültig zu erklären, und zwar unabhängig davon, wie lange sie schon besteht. Die Ungültigerklärung ist allerdings kein einfacher Weg, und in gewissen Fällen kann als Alternative eine Scheidung in Frage kommen.

2. Die Zwangsehe

Die Bundesstudie zu Zwangsheiraten von 2012 widmet in ihrer Definition von Zwangsheirat eine Kategorie jener Personen, die sich von ihrem Ehepartner trennen oder scheiden lassen möchten, von ihrem Umfeld aber unter Zwang oder Druck gesetzt werden, auf eine Auflösung der Ehe zu verzichten; dies kann auch Ehen betreffen, die freiwillig geschlossen worden waren. Die Forscherinnen der Studie sprechen in dem Zusammenhang vom "Typ C", dem Zwang, verheiratet zu bleiben (oder Zwangsehe, siehe Themenblatt 1). Es ist interessant zu sehen, dass diese Art Zwangssituation bei den von den Forscherinnen untersuchten Fällen bei weitem den grössten Anteil ausmachte (47%, gegen 25% Typ A und 28% Typ B).¹

In gewissen Kreisen stösst Scheidung auf grosse soziale Ablehnung. Die Angst, von der Gemeinschaft oder Familie verstossen zu werden, kann eine unter Zwang stehende Person beeinflussen. Frauen können zum Beispiel Angst haben, das Sorgerecht für ihre Kinder zu verlieren, oder diese nicht mehr sehen zu dürfen, falls sie auf einer Scheidung beharren. Auch die Angst vor dem Verlust einer Aufenthaltsbewilligung, die aufgrund des Familiennachzugs erteilt wurde, kann Betroffene dazu bringen, ihren Wunsch nach Trennung aufzugeben (siehe Themenblatt 9).²

Der erlittene Druck kann psychologischer Art sein, oft geht es jedoch auch um physische und sexuelle Gewalt. «Menschen werden in einer Zwangsehe unter Umständen jahrzehntelang zu einem nicht einvernehmlichen Sexualleben, zu Schwangerschaft und Geburt, Hausarbeit/Erwerbsarbeit und zu einem Leben gezwungen, in dem die freie Entfaltung der Persönlichkeit stark eingeschränkt ist.»³

Eins steht fest: Ob eine Ehe aus freiem Willen geschlossen wurde oder nicht, der Zwang, verheiratet zu bleiben, hat für Frauen und Männer, die unter diesem Druck leiden, schwerwiegende Konsequenzen.

3. Verfahren zur Ungültigerklärung von Zwangsehen

Die Massnahme, die in erster Linie in Betracht zu ziehen ist, ist die Ungültigerklärung. Annullation einer Zwangsheirat kann für die Betroffenen von grosser symbolischer und praktischer Bedeutung sein, denn die Ungültigkeitserklärung kann die mit einer Scheidung verbundene Stigmatisierung zumindest abmildern. Der Zivilstand lautet nach einer Ungültigerklärung "unverheiratet" und nicht "geschieden".

Eine unter Zwang geschlossene Ehe gehört zu den im Gesetz vorgesehenen Gründen für eine Ungültigerklärung, neben anderen Motiven wie etwa einer früheren, immer noch gültigen Ehe, einer dauerhaften Urteilsunfähigkeit oder Minderjährigkeit eines Ehegatten (siehe auch Themenblatt 10). Diese Ungültigkeits

¹ Neubauer, Anna und Dahinden, Janine (2012). Zwangsheiraten in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass. Bern: Bundesamt für Migration, S. 38-39. http://www.gegen-zwangsheirat.ch/images/Studie/Studie_de.pdf, Seite eingesehen am 04.12.2017.

² Ibid., S. 60-61.

³ <https://www.terre-des-femmes.ch/de/themen/zwangsverheiratung>. Seite eingesehen am 27.03.2017.

ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 7

EINE ZWANGSHEIRAT-EHE BEENDEN



motive unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung. Eine Ehe, bei der erst nach der Verheiratung klar wird, dass sie unter Zwang zu Stande kam, wird von Amtes wegen für ungültig erklärt.¹ Es gibt andere Gründe, um eine Heirat für ungültig erklären zu lassen, wie zum Beispiel eine absichtliche Täuschung; in diesen Fällen muss der Antrag auf Ungültigerklärung aber innerhalb von sechs Monaten nach der Entdeckung des Ungültigkeitsgrunds erfolgen.²

Es ist wichtig hervorzuheben, dass die im Rahmen des neuen Gesetzes vorgesehene Ungültigerklärung einer Zwangsheirat sich nur auf jene Fälle bezieht, in denen eine der beiden Personen schon bei der Eheschliessung dazu gezwungen worden war. Hat eine Person aus freiem Willen geheiratet und wird später dazu gezwungen, verheiratet zu bleiben («Zwangsehe»), kommt das neue Gesetz nicht zum Tragen.

Für die Ungültigerklärung ist die Ziviljustiz zuständig. Die betroffene Person muss beim zuständigen Gericht eine Klage einreichen, wie auch im Fall einer Scheidung. Weil die Zwangsheirat ein Verbrechen ist, kann auch eine Strafanzeige eingereicht werden. Die Behörden haben die Pflicht, die Strafjustiz einzuschalten, damit eine Strafuntersuchung eingeleitet wird.

Das Verfahren zur Ungültigerklärung einer Zwangsheirat ist komplex und kann nur Erfolg haben, wenn bewiesen werden kann, dass die Ehe unter Zwang geschlossen wurde. Doch Hochzeitsfotos zeigen normalerweise nichts vom Zwang, dem jemand ausgesetzt war.³ Beweise vorzulegen, vor allem wenn die Heirat im Ausland erfolgte, kann langwierig und kostspielig werden. Neben den praktischen Schwierigkeiten kann das Verfahren zu einer echten psychischen Belastung werden.

4. Scheidung

Aufgrund dieser Umstände raten gewisse Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, den Weg der Scheidung zu wählen. Dies kann auch schneller und billiger sein, vor allem wenn sich beide Ehegatten einig sind. Zudem zeigt sich in der Praxis, dass anfängliche Bemühungen zur Ungültigerklärung einer Ehe oft in ein Scheidungsverfahren münden. Diese Lösung ist aber nicht in allen Fällen anwendbar. Erstens braucht es für eine Scheidung psychologische und finanzielle Ressourcen, über die nicht alle Betroffenen verfügen, erst recht nicht, wenn das gesamte Umfeld Druck auf die betroffene Person ausübt.

Zudem ist eine Scheidung, wie schon erwähnt, nicht immer die beste Lösung für die betroffenen Personen: Wer geschieden ist, kann sich unter Umständen später nicht wieder verheiraten, weil eine Scheidung ein zu grosses Stigma darstellt.⁴ Die symbolische Ebene ist in diesem Zusammenhang von grosser Bedeutung für die Zukunft der Betroffenen, die daher ein Verfahren zur Ungültigerklärung vorziehen könnten.

¹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 105 und 106 (SR 210).

² *Ibid.*

³ Gespräche mit der Rechtsanwältin Yvonne Meier (Autorin von Zwangsheirat, Rechtslage in der Schweiz. Bern: Stämpfli, 2010), 20.06.2016 und 06.07.2016.

⁴ Neubauer, Anna und Dahinden, Janine, *ibid.*, S.60.



5. Schlussfolgerungen

Menschen, die gegen ihren Willen verheiratet wurden, finden sich unter Umständen während vielen Jahren eingesperrt in einer Beziehung, die sie gar nie wollten. Wenn diese nicht selber eine Klage wegen Zwangsheirat einreichen, aus Angst um sich selber oder weil sie ihr persönliches Aufenthaltsrecht oder das der Familie nicht gefährden wollen, muss eine externe Stelle ein Verfahren in Gang bringen.

Grundsätzlich ist es möglich, eine unter Zwang geschlossene Heirat zu annullieren. Angesichts der Komplexität der familiären Beziehungen und der Beweislast ist das Verfahren in Wirklichkeit jedoch oft komplex und psychologisch schwierig, sowohl für die Betroffenen als auch für deren Umfeld. Für jene Frauen und Männer, die den Weg der Scheidung akzeptieren – und die damit verbundenen Folgen auf ihren sozialen Status – kann Scheidung eine Lösung sein. Der konkrete Einzelfall ist mit Expertinnen und Experten zu besprechen, damit die Vor- und Nachteile der verschiedenen Alternativen abgewogen werden können.

*SEM, Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten, 2018
Redaktion, Ariane Gigon, lic. phil. I, Journalistin BR*



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 8

MEDIATION IM FALL VON ZWANGSHEIRATEN?



1. Einführung

Laut einer weitgehend anerkannten Definition wird die Mediation empfohlen, um einen Konflikt zwischen zwei Parteien zu regeln, die – frei von Druck und Zwang – bereit sind zu verhandeln und von ihrem Umfeld keine Gefahr ausgeht. In Situationen von Zwangsheiraten, wo es oft ein Machtgefälle gibt und die Betroffenen oftmals Gewalt ausgesetzt sind, sind diese Voraussetzungen meist nicht erfüllt.

Fachleute, ob sie nun bei Behörden, in Schulen, Spitälern oder Nichtregierungsorganisationen arbeiten, fühlen sich oft machtlos, wenn sie mit Zwangsheiraten konfrontiert sind.¹ Die Mediation mag ihnen ideal erscheinen, um eine Lösung herbeizuführen und dabei den von den Betroffenen meist nicht gewollten Bruch mit der Familie zu verhindern. Eine Umfrage bei Fachleuten in Institutionen oder Organisationen, die mit von Zwangsheirat betroffenen Personen in Kontakt kommen könnten, zeigt, dass bei einem Viertel der betroffenen Massnahmen eine Mediation geplant war.²

Jene Institutionen, die sich spezifisch mit dem Thema Zwangsheirat befassen, zeigen sich ihrerseits viel zurückhaltender gegenüber dieser Art der Konfliktlösung. In einem Handbuch, das sich an Fachpersonen richtet, empfehlen das Waadtländer Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann sowie das Waadtländer Büro für die Integration von Ausländern und die Prävention von Rassismus denn auch grösste Vorsicht,³ während die Berner Interventionsstelle häusliche Gewalt in einer Publikation, die sich ebenfalls an Fachleute richtet, die direkte Mediation praktisch untersagt.⁴ Auf Seiten der NGO sprechen sich die Fachstelle Zwangsheirat und TERRE DES FEMMES Schweiz ebenfalls gegen die Mediation aus.⁵

2. Mit direkter Mediation verbundene Probleme

Heirat, Ehe und Familienkonflikte werden von vielen Menschen als rein private Angelegenheit betrachtet. Wenn junge Menschen Hilfe suchen, wollen sie oft nicht, dass ihre Eltern erfahren, dass sie ausserhalb des Familienkreises über ihre Probleme gesprochen haben. Für manche Eltern, vor allem für solche, die in patriarchalen Traditionen leben, käme dies einer Niederlage beziehungsweise einem Verlust der Ehre gleich.

Die Mediation – im klassischen Sinne – beinhaltet jedoch die Präsenz der beiden Streitparteien sowie einer ausenstehenden Person, dem Mediator oder der Mediatorin, was als Einmischung in private Angelegenheiten empfunden werden kann.

¹ 41% der Schweizer Fachleute schätzten ihre Aktionsmöglichkeit in Fällen von Zwangsheiraten als «meistens macht-/hilflos» ein, 15% als «mehrheitlich macht-/hilflos». Neubauer, Anna und Dahinden, Janine (2012). Zwangsheiraten in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass Bern: Bundesamt für Migration, S. 77ff. http://www.gegen-zwangsheirat.ch/images/Studie/Studie_de.pdf, Seite eingesehen am 06.12.2018.

² Ibid., S. 78/79. Da die Studie keine Befragungen vorgesehen hatte, um dieses präzise Thema zu vertiefen, ist es leider nicht möglich, auf dieser Grundlage ein detailliertes Bild dieser Mediationspraktiken zu erstellen.

³ Bureau vaudois pour l'intégration des étrangers et la prévention du racisme (BCI) et Bureau vaudois de l'égalité entre les femmes et les hommes (BEFH) (2014). Mariage, si je veux! Manuel à l'intention des professionnels-le-s. Lausanne: BCI et BEFH, p. 24. http://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/organisation/dire/spop/coordination_integration/fichiers_pdf/Ma-nuel_Mariage_si_je_veux_20140714.pdf, Seite eingesehen am 06.12.2018.

⁴ Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt: Publikation. http://www.pom.be.ch/pom/de/index/direktion/ueber-die-direktion/big/Links_Publikationen.assetref/dam/documents/POM/GS/de/HaeuslicheGewalt/Informationsmaterial/18_big_Zwangsheirat_Zwangsehe.pdf, Seite eingesehen am 06.12.2018.

⁵ Gespräch mit einem Vertreter der Fachstelle Zwangsheirat am 28.5.2016 und 30.6.2016, sowie mit einer Vertreterin von TERRE DES FEMMES Schweiz am 19.02.2016.



Im Fall von Zwangsheiraten kann sich ein solcher Schritt jedoch für die Betroffenen als gefährlich erweisen. Die britische Fachstelle gegen Zwangsheirat («Forced marriage Unit», FMU) zählt die Mediation, Familienberatung, Versöhnungs- sowie Schlichtungsverfahren zu den Massnahmen, die vermieden werden sollten. Laut der FMU kann durch die Mediation für die Betroffenen das Risiko von weiterem emotionalen oder körperlichen Missbrauch entstehen. Die Familie kann die betroffene Person dafür bestrafen wollen, dass sie ausserhalb Hilfe gesucht hat, und die Heirat beschleunigen. Es ist schon passiert, dass junge Menschen von einem Tag auf den andern verschwanden.¹ Nach Angaben der (Schweizer) Fachstelle Zwangsheirat wurden zumindest in Grossbritannien und Deutschland schon Fälle junger Frauen erfasst, die während oder kurz nach einer Mediation von Angehörigen ermordet wurden, die sich in ihrer Ehre verletzt fühlten. Daher rät sie den Fachleuten dezidiert von direkten Interventionen durch Mediatoren bei Familienmitgliedern ab.²

Andere Praktiken wurden entwickelt, mit denen die Gefahren einer direkten Mediation oft vermieden werden und die Beziehung zur Familie bewahrt werden können. Zwei Alternativen werden hier kurz vorgestellt.

3. Indirekte Mediation

Bei diesem Vorgehen wird die hilfesuchende Person in der Verhandlungsarbeit mit ihrer Familie unterstützt, ohne dass eine aussenstehende Person in der Familie selber interveniert. Die Fachstelle Zwangsheirat nennt dies „indirekte Mediation“. Ziel ist es, der bedrohten Person die Argumente zu liefern, die sie dann im Umgang mit der Familie selber einsetzen kann. Zwischen den Gesprächen mit ihrer Familie wird die betroffene Person von einer Fachperson begleitet und beraten, die mit ihr die nächsten Etappen vorbereitet. Die Betreuung hilft, die Selbstbestimmung der betroffenen Person und deren Überzeugungskraft angesichts des Drucks zu stärken.

Dieser Ansatz stellt sicher, dass die Angehörigen sich nicht bewusst werden, dass die betroffene Person ausserhalb Hilfe gesucht hat. Sie sind daher nicht konfrontiert mit einem Eindringen von «Fremden» in den Kreis der Familie, was das Risiko weiterer Gewalt verringert. Zudem sind so gefundene Lösungen wahrscheinlich nachhaltiger, weil sie auf die betroffene Person selber zurückgehen.

¹ United Kingdom Government (2014). Multi-agency practice guidelines: Handling cases of Forced Marriage. London: Cabinet Office. Kritische Anmerkungen gegenüber Mediation finden sich in mehreren Kapiteln, siehe insbesondere S. 75-80. https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/322307/HMG_MULTI_AGENCY_PRACTICE_GUIDELINES_v1_180614_FINAL.pdf, Seite eingesehen am 06.12.2018.

² Fachstelle Zwangsheirat, Präsentation beim Praxistag Zwangsheirat, Bern, 20.01.2016.



Die Fachstelle Zwangsheirat hat ein Modell entwickelt, das 4 Grundprinzipien umfasst:¹

K4-Modell der Fachstelle gegen Zwangsheirat

- Kontrolle: Die Fachleute kontrollieren, dass die Sicherheit der Person nicht bedroht wird, sie können die verschiedenen Etappen antizipieren.
- Kaskade: Die Massnahmen erfolgen kaskadenartig, Schritt um Schritt. So erklärt die Person zum Beispiel nicht: «Ich bin lesbisch und werde nie einem Mann heiraten», sondern öffnet sich nach und nach. So kann sie zum Beispiel sagen, sie wolle noch nicht heiraten, weil sie zuerst eine Ausbildung machen wolle.
- Konflikte: Gewisse Konflikte sind notwendig, wenn es darum geht, faule Kompromisse zu vermeiden, welche die Menschenwürde verletzen.
- Kompromiss: Gewisse Zugeständnisse sind akzeptabel, wenn sie Massnahmen in anderen Lebensbereichen betreffen, wie zum Beispiel die Wahl des Ausbildungsortes.

Die Fachstelle Zwangsheirat nutzt dieses Modell seit mehreren Jahren. Nach ihren Angaben hat es sich bewährt, denn in 88% der behandelten Fälle konnten die Betroffenen der Heirat entkommen, die ihnen ihre Familie hatte aufdrängen wollen.²

Ähnliche Ansätze, welche den direkten Kontakt zwischen den Familien und Dritten vermeiden, wenden verschiedene Fachleute und Institutionen an; wie etwa auch das Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte (TikK) in Zürich.³

4. «Pendel-Mediation»

Je nachdem wie sich die Situation entwickelt, können Beraterinnen oder Berater entscheiden, Kontakt mit der Familie aufzunehmen. Diese Art Mediation wird manchmal als «Pendel-Mediation» oder «Shuttle-Mediation»⁴ bezeichnet, weil die Mediatorin/der Mediator zwischen den vom Konflikt betroffenen Personen hin- und herpendelt. Die zwei Parteien haben keinen direkten Kontakt miteinander, zumindest nicht zu Beginn des Prozesses. Mit diesem Ansatz kann das Risiko von negativen Reaktionen der Familien verringert werden. Man kann zum Beispiel die Personen, die unter Druck stehen, auf die Verhandlungen vorbereiten, aber auch jene, die den Druck ausüben.

¹ Fachstelle Zwangsheirat, Präsentation beim Praxistag Zwangsheirat, Bern, 20.01.2016.

² Von 1072 Fällen zwischen 2005 bis Ende 2015, akzeptieren schliesslich 12% die von ihrer Familie erwünschte Heirat. Die Statistik umfasst alle von der NGO betreuten Fälle, nicht nur jene, in denen indirekte Mediation zum Zug gekommen war.

³ Gespräch mit einer TikK-Projektleiterin, 20.4.2017.

⁴ Gespräch mit Florence Studer, Mediatorin SDM/SVM und Erwachsenenbildnerin, 17.06.2016.



5. Fälle, in denen eine direkte Mediation möglich ist

Trotz den unter Punkt 2 genannten Risiken wird ein direkter Kontakt zwischen der bedrohten Person und ihrer Familie je nach Situation nicht völlig ausgeschlossen, aber an klar definierte Bedingungen geknüpft. Seit 2015 schlägt die Fachstelle Zwangsheirat die direkte Mediation gewissen Personen vor, die unter Zwang stehen, verheiratet zu bleiben. Bisher haben die Betroffenen aber diesen Vorschlag abgelehnt und die indirekte Mediation vorgezogen.¹

Die Entscheidung hängt immer vom konkreten Fall ab.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, bevor ein Kontakt zwischen der von einer Zwangsheirat/ Zwangsehe betroffenen Person und ihrer Familie herbeigeführt wird²:

- Eine auf die Begleitung von Zwangsheiraten spezialisierte Person muss zur Einschätzung kommen, dass die betroffene Person keiner Gefahr ausgesetzt wird.
- Der Dialog muss von der Person, die unter Zwang steht, gewollt und von der Familie akzeptiert sein.
- Eine Analyse des Kontexts muss gezeigt haben, dass die betroffene Person bereit ist, jenen oder jene wieder zu sehen, gegen den/die sie sich wehrt, und dass bei Bedarf FreundInnen zur Verfügung stehen, um sie zu unterstützen. Es kann vorkommen, dass die Betroffenen zwar bereit zu sein scheinen, doch dass sie der Mut verlässt und sie zusammenbrechen, wenn sie mit Mitgliedern der Familie konfrontiert sind.
- Die Fachfrau oder der Fachmann, die sich um die betroffene Person kümmert, muss über die nötigen Kompetenzen und Erfahrungen verfügen.

Nach Ansicht von Fachleuten eignet sich dieser Ansatz besser für Leute, die etwas älter sind, nicht mehr in der Adoleszenz stecken und im Prinzip emotional gefestigter sind. Zudem ist es wichtig, die Personen immer wieder individuell für jeden neuen Schritt vorzubereiten, darüber zu diskutieren, was danach passieren könnte. Falls es zu einem direkten Kontakt kommt, wird dieser immer erst nach mehreren separat geführten Gesprächen organisiert.

Sie hat alles versucht

Eine junge, etwa 20 Jahre alte Frau will unbedingt wieder mit ihrem Vater Kontakt aufnehmen. Sie hat mehrmals versucht, ihn aus dem Frauenhaus, in dem sie Zuflucht gefunden hat, anzurufen. Der Vater lehnt den Kontakt ab und beharrt auf seiner Position: Er will sie dazu zwingen, einen Mann zu heiraten, den er für sie ausgewählt hat. Die Verantwortliche des Frauenhauses wendet sich daher mit der Bitte an das TikK, die Betreuerin zu coachen, die mit dem Vater Kontakt aufnehmen wird. Diese schreibt zuerst einen Brief, in dem sie einen Anruf ankündigt und telefoniert dann. Sie erkundigt sich, wie es der Familie gehe und wie der Vater selbst diese schwierige Situation erlebe. Doch der Vater bleibt bei seiner ablehnenden Haltung. Dieser gescheiterte Versuch macht es der jungen Frau möglich, sich in voller Kenntnis der Sachlage für den Bruch mit ihrer Familie zu entscheiden und so einen für sie wichtigen Schritt zu vollziehen.

¹ Fachstelle Zwangsheirat, schriftliche Erklärung, Oktober 2016.

² Gespräch mit einer TikK-Projektleiterin, 22.06.2016 und 12.09.2016.



6. Schlussfolgerung

Die unterschiedlichen oben aufgeführten Vorgehensweisen basieren auf einigen gemeinsamen Aspekten:

- Betreuungen, die eine Mediation beinhalten, dürfen nie genutzt werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sich für die unter Zwang stehende Person Gefahren ergeben könnten.
- Ein Mediations- oder Schlichtungsprozess kann nur unter der ausdrücklichen Bedingung lanciert werden, dass die Person, die unter Zwang steht, dies wirklich explizit wünscht.
- Die Personen, die intervenieren, müssen entsprechend geschult und speziell auch erfahren im Umgang mit Zwangsheiraten sein.
- Eine Betreuung besteht immer aus zahlreichen kleinen Etappen. Wenn immer möglich sollten für jede neue Etappe konkrete Lösungen vorgeschlagen werden.

Betreuende Personen müssen auf jeden Fall vermeiden:

- Auf eigene Faust eine Mediation oder eine Begleitung umzusetzen.
- Selber, ohne Rücksprache und ausdrückliche Zustimmung mit der hilfesuchenden Person, mit der Familie oder Gemeinschaft Kontakt aufzunehmen oder Informationen über allfällig getroffene Massnahmen zu liefern.

Es hat sich gezeigt, die direkte Mediation wird von Personen, die unter Zwang stehen, nur selten verlangt oder gar gewünscht. Da sich das Instrument in den letzten Jahrzehnten verbreitet hat, möchten Fachleute vielleicht auch in Fall von Zwangsheiraten darauf zurückgreifen. Das Personal in Schulen oder Spitälern, um nur zwei Beispiele zu nennen, sollte sich aber der mit dieser Praxis verbundenen Gefahren stets bewusst sein. Es gibt andere Ansätze. Diese ermöglichen es, in Abstimmung mit der betroffenen Person Lösungen zu finden, die nicht zwangsläufig zu einem Bruch mit der Familie führen müssen.

SEM, Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten, 2018

Redaktion, Ariane Gigon, lic. phil. I, Journalistin BR



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 9

TRANSNATIONALE ASPEKTE VON ZWANGSHEIRATEN



1. Einführung

Die Transnationalisierung von sozialen Realitäten ist heutzutage eine Tatsache, und natürlich sind auch Ehen und Zwangsheiraten davon betroffen. Gegen 80% der Fälle, die Neubauer und Dahinden für ihre Studie ausgewerteten, hatten eine transnationale Dimension, was in diesem Fall bedeutet, dass die zwei (künftigen) Ehegatten vor der Heirat in verschiedenen Ländern gelebt hatten.¹ Eine weitere transnationale Dimension sind die oft in verschiedenen Ländern lebenden Familienmitglieder und Verwandtschaft, die auf eine Heirat Druck ausüben können.

Transnationale Zwangsheiraten können – je nach Wohnort nach der Eheschliessung – in unterschiedliche Kategorien eingeteilt werden. Manchmal wird eine Person, die in der Schweiz lebt, in ein anderes Land geschickt, um dort zu heiraten und zu leben (oft, aber nicht immer, in das Herkunftsland ihrer Familie). In anderen Fällen lässt sich das Paar in der Schweiz nieder, und die Ehe führt zum Familiennachzug für den Ehegatten. In all diesen Situationen kann Druck ausgeübt werden auf den in der Schweiz lebenden Ehegatten, auf den Ehegatten im Ausland oder auf beide.

2. Ursachen

Die transnationalen Strategien lassen sich in erster Linie mit dem Wunsch der Familie erklären, dass sie eine Ehe innerhalb einer bestimmten Gruppe sicherstellen wollen. Da unter Voraussetzung solcher endogamischer Zwänge bezüglich der PartnerInnenwahl die Zahl der potenziellen Heiratskandidatinnen und -kandidaten in der Schweiz häufig begrenzt ist, wird oft auch im Herkunftsland oder in anderen Ländern gesucht. Dies kann auch mit der Idee verbunden sein, eine junge Frau ins Herkunftsland zurückzuschicken, damit sie eine "gute Ehefrau" wird, und damit man sie vor dem Einfluss der als locker empfundenen Sitten im Gastland abschirmen kann.

Eine Ehe mit einer im Westen lebenden Person kann auch eine Migrationsstrategie sein, vor allem, wenn die wirtschaftliche und politische Situation im Herkunftsland problematisch ist.² Reziprozitäts- und Solidaritätserwartungen können Eltern auch dazu veranlassen, in der Heimat verbliebenen Mitgliedern ihrer erweiterten Familie oder Freundinnen und Freunden einen Dienst erweisen zu wollen, indem sie eines ihrer Kinder mit einer Person aus dem Herkunftsland verheiraten.³ Für Menschen, die schon in einem Gastland leben, kann es schwierig sein, eine solche Anfrage abzulehnen, nicht nur aus Loyalität, sondern auch, weil sie vielleicht eines Tages in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten. "Die Familie, die im Herkunftsland zurückgeblieben ist, ist ausserordentlich mächtig", hält eine Fachfrau fest.⁴

3. «Outplacement» (Heiratsverschleppung)

Der aus dem Englischen stammende Begriff «Outplacement» wird in oft benutzt, wenn eine betroffene Person ins Ausland – meist in das Herkunftsland – verbracht und dort zurückgelassen wird. Ein «Outplacement» ist häufig mit einer Zwangsheirat verbunden. Im deutschsprachigen Raum wird auch von «Heiratsverschleppung» gesprochen, oder von «Ferienzwangsheirat», da dies oft in den Ferien geschieht, wie die Fachstelle Zwangsheirat erklärt. Während die NGO normalerweise im Durchschnitt pro Woche fünf Mal um

¹ Neubauer, Anna und Dahinden, Janine (2012). Zwangsheiraten in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmass. Bern: Bundesamt für Migration, S.62-63. http://www.gegen-zwangsheirat.ch/images/Studie/Studie_de.pdf, Seite eingesehen am 12.12.2017.

² Ibd., S.17.

³ Ibd., S.17.

⁴ Gespräch mit VertreterInnen von Rinia Contact, Genf, 11.02.2016.



Hilfe gebeten wird, sind es vor den Sommerferien im Durchschnitt neun Mal. Der Begriff «Outplacement» bezeichnet nicht nur den Akt der Verschleppung, sondern bezieht sich auch auf die Tatsache, dass die Betroffenen unter Obhut und strenger Kontrolle von Familienangehörigen im Ausland zurückgelassen werden. Sie haben dort keine Kontakte, kennen unter Umständen die Landessprache nicht, und oft hat man ihnen Identitätsausweise und Reisedokumente weggenommen.¹

4. Nach dem Familiennachzug

Wenn eine Person in die Schweiz kommt, um mit ihrem Ehemann oder ihrer Ehefrau zu leben, kann die transnationale Dimension der Beziehung zusätzliche Schwierigkeiten für das Paar nach sich ziehen. Das Ungleichgewicht zwischen dem Paar – eine/r kennt die Schweiz, während dem/der anderen im Allgemeinen deren Sitten und Gebräuche fremd sind – kann mit Machtasymmetrien und einer von Abhängigkeit geprägten Beziehungen einhergehen.²

In der Regel befindet sich die Person, die schon länger in der Schweiz wohnhaft ist und eine Aufenthaltsbewilligung hat, in einer besseren Position. Das schützt sie aber nicht immer. Es hat sich gezeigt, dass diese relative Machtposition sich manchmal auch gegen Frauen wendet,³ weil die Abhängigkeit des Ehegatten ihr gegenüber zu vermehrter Gewalt führen kann.

Unter diesen Bedingungen kann es zu Zwangssituationen kommen, auch wenn die Ehe ursprünglich im Einverständnis beider Seiten geschlossen worden war.

5. Die wichtigsten Herausforderungen bei der Beratung

Die an sich schon komplexe Aufgabe der Beratung in Fällen von Zwangsheiraten und -ehen, wird noch komplexer, wenn die Massnahmen in einem über die nationalen Grenzen hinausgehenden Kontext ergriffen werden müssen.

5.1 Wie kann man Schweizer Staatsangehörigen helfen, die sich im Ausland befinden und von einer Zwangsheirat bedroht sind?

Während Ferien mit der Familie im Ausland droht einer Person die Verheiratung mit jemandem, den sie nicht gewählt hat; sie alarmiert daher jemanden aus ihrem Umfeld in der Schweiz: Dies ist eine der Notsituationen, mit denen sich Fachleute konfrontiert sehen können. Die im Themenblatt 6 aufgeführten Ratschläge zeigen, wie man mit der betroffenen Person in Kontakt bleiben kann, ohne diese in Gefahr zu bringen.

Es wird empfohlen, die Botschaft um Rat und Hilfe zu ersuchen. Von Zwangsheiraten bedrohte Personen können direkt bei der konsularisch zuständigen Vertretung oder über die Helpline des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten Kontakt aufnehmen.⁴ Die Handlungsmöglichkeiten der diplomatischen Vertretungen sind allerdings begrenzt und hängen insbesondere vom rechtlichen Status der Person ab, die Hilfe braucht. Eine Botschaft hat die Pflicht, ihre eigenen Staatsangehörigen zu schützen, ebenso jene Personen, die in der Schweiz einen Schutzstatus geniessen, wie anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, aber auch Staatsangehörige jener Länder, mit denen die Schweiz bilaterale Abkommen zum konsularischen Schutz abgeschlossen

¹ Diese Stellungnahme der Fachstelle Zwangsheiraten vom 04.04.2017 wurde nicht veröffentlicht. Dank an Anu Sivaganesan, Präsidentin der Fachstelle Zwangsheiraten, für die Übermittlung der Information.

² Neubauer, Anna und Dahinden, Janine, ibd., S.18.

³ Ibid., S.63-64.

⁴ EJPD (2017). Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten 2013-2017. Bericht des Bundesrats. Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft, S.14. <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/themen/zwangsh/20171025-ber-br-zwangsheirat-d.pdf>, Seite eingesehen am 04.12.2017.



hat. Hingegen haben Personen, die in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht haben, einschliesslich Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis), im Prinzip kein Anrecht auf eine Intervention der Schweizer Vertretung. Sie müssen sich an die diplomatische Vertretung des Landes wenden, dessen Staatsangehörigkeit sie haben. In beschränktem Masse kann die Schweizer Vertretung auch Personen, die über einen gültigen oder abgelaufenen Schweizer Aufenthaltstitel verfügen und sich im Ausland aufhalten, eine Beratung bieten.¹

Die Möglichkeiten der Schweizer Behörden sind auch bei doppelter Staatsbürgerschaft begrenzt: Das Recht des Staates, dem die betroffene Person angehört und wo sie sich aufhält, hat Vorrang. Ein Beispiel: Die Schweiz kann nichts unternehmen für eine junge binationale Frau, die von ihrer Familie in ein Land verschleppt wurde, in dem der Familienvater das Recht hat, ihr die Ausreise aus diesem Land zu verbieten.²

5.2 Recht auf Rückkehr in die Schweiz

Geht es um Personen, die wegen einer Zwangsheirat im Ausland festgehalten werden, stellt das Recht auf Rückkehr eine zusätzliche Schwierigkeit dar. Wenn die Zwangsheirat einer Ausländerin/eines Ausländers, die/der in der Schweiz wohnt, im Ausland stattfindet, verliert diese Person (wie alle Leute mit einem B- oder C-Ausweis, welche die Schweiz verlassen) nach sechs Monaten ihr Recht auf Rückkehr.³ Damit würden die Betroffenen «doppelt bestraft», einmal durch die Zwangsverheiratung und einmal durch den Verlust des Aufenthaltsrechts in der Schweiz, kritisiert die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht.⁴ In Deutschland wurde die Zeitspanne für das Recht auf Rückkehr erhöht, unter bestimmten Bedingungen bis auf zehn Jahre nach der Ausreise.⁵

In der Schweiz wurde darauf verzichtet, im Gesetz ein ausdrückliches Rückkehrrecht einzuführen.⁶ Das bestehende Recht sieht bereits Möglichkeiten vor, um die Wiederezulassung von Ausländerinnen und Ausländern zu erleichtern, die schon eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung hatten (Art. 30 Abs. 1 Bst. k AuG). Die Verordnung zum Ausländergesetz konkretisiert, dass der frühere Aufenthalt in der Schweiz mindestens fünf Jahre gedauert haben muss und die Ausreise nicht weiter als zwei Jahre zurückliegt (Art. 49, Abs. 1, VZAE). Diese Bestimmung gilt auch für die Opfer von Zwangsheiraten. Werden diese Kriterien für die Wiederezulassung nicht erfüllt, sieht das Gesetz zudem noch vor, dass es möglich ist «schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen».⁷ Die kantonalen Migrationsbehörden können also, mit Zustimmung des Staatssekretariats für Migration (SEM), aufgrund von Härtefällen Aufenthaltsgenehmigungen erteilen.

5.3 Aufenthaltsrecht in der Schweiz nach Auflösung der Ehe

Wenn Ausländerinnen oder Ausländer, die im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz gekommen sind, sich scheiden lassen, wird der Grund für den Familiennachzug «hinfällig». Dies führt zum Verlust der Aufenthaltsbewilligung, es sei denn die betroffene Person erfüllt eine der im Ausländergesetz festgelegten Bedingungen (Art. 50 AuG): Falls die Ehe «mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht» oder falls «wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen» (die

¹ Ibd, S.14.

² Gespräch mit dem Verantwortlichen der Abteilung Konsularischer Schutz, Konsularische Direktion, EDA, 29.09.2016.

³ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG), Art. 61 Abs. 2, (SR 142.20).

⁴ Kurt, Stéphanie und Huey Shy Chau (2013). Heirat und Migration. Bern: Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, S.21. http://beobachtungsstelle.ch/fileadmin/user_upload/pdf_divers/Berichte/2013/Heirat_Migration_09_12_2013.pdf, Seite eingesehen am 12.12.2017.

⁵ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet, Art. 37 Abs.2a.

⁶ BBl 2011 2185, S.2213. <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/2185.pdf>, Seite eingesehen am 12.12.2017.

⁷ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Art. 30, Abs.1, Bst. b, (SR 142.20).



Anforderungen sind nicht kumulativ). Die wichtigen persönlichen Gründen, die im Gesetz erwähnt werden, sind: Eheliche Gewalt, Zwangsheirat oder ernsthaft gefährdete Wiedereingliederung im Herkunftsland.¹ Die Zwangsheirat wurde vom Gesetzgeber bei der Verabschiedung der neuen Gesetzesgrundlagen zur Bekämpfung von Zwangsheiraten als möglicher Grund hinzugefügt. Ein Entscheid, der von den Fachleuten begrüsst wurde.

6. Schlussfolgerungen

Die transnationalen Aspekte erleichtern die Begleitung von Zwangsheiraten nicht. Und die Wahrscheinlichkeit, dass die Bedeutung transnationaler Aspekte in Zukunft abnimmt, ist gering. Diese Schwierigkeiten machen deutlich, wie wichtig die kontinuierliche Weiterbildung für Fachpersonen ist, die sich um solche Fälle kümmern, unabhängig davon, ob sie für Behördenstellen oder private Organisationen arbeiten.

*SEM, Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten, 2018
Redaktion, Ariane Gigon, lic. phil. I, Journalistin BR*



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

¹ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Art. 50 Abs. 2, (SR 142.20). Dieser Artikel gilt für ausländische Ehegatten von Schweizer Staatsangehörigen oder Ausländern mit C-Ausweis. Hat der ehemalige Ehegatte der ausländischen Person einen B-Ausweis, kommt Art. 77 VZAE zum Zuge, der eine Kann-Formulierung enthält. In solchen Fällen besteht kein Anrecht auf eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, diese kann aber je nach Ermessen erteilt werden.



ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 10

NOCH WENIG BEACHTETE ASPEKTE



1. Einführung

Das Thema Zwangsheirat sorgt regelmässig für Schlagzeilen. Kaum ein Monat vergeht, ohne dass in Schweizer Medien ein Artikel dazu erscheint. Im eidgenössischen Parlament und in Kantonsparlamenten wurden Vorstösse zu der Thematik eingereicht.¹ Spezialistinnen und Spezialisten brachten auch neue Aspekte der Problematik ans Licht. Dieses Themenblatt stellt die drei aktuell Wichtigsten vor.

2. Personen mit einer Behinderung

Angesichts des Drucks, der zu Zwangsheiraten gehört, dürfte es besonders verletzlichen und schutzbedürftigen Menschen besonders schwer fallen, sich dagegen zu wehren, zum Beispiel Personen mit einer Behinderung. So kann die Verheiratung einer behinderten Person von deren Familie manchmal als Erleichterung empfunden werden, weil sie sich nicht mehr täglich um sie kümmern müssen und mit einer langfristigen Lösung rechnen können. Die Heirat kann auch verbunden sein mit einem Vorteil für Menschen aus dem Ausland, die gegebenenfalls vom Familiennachzug profitieren und eine Aufenthaltsbewilligung erhalten können.

Die britische Fachstelle gegen Zwangsheirat (Forced marriage Unit, FMU) befasst sich schon seit einiger Zeit mit der Frage von Zwangsheiraten, die behinderte Menschen betreffen; 2015 wurden in Grossbritannien 141 Fälle von Zwangsheiraten registriert, die Personen mit einer körperlichen oder psychischen Behinderung betrafen (12% aller erfassten Fälle, Anteil steigend).²

Die FMU widmet mehrere Abschnitte ihrer Richtlinien der spezifischen Situation von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung («learning disability», Lernschwierigkeiten).³ Besondere Wachsamkeit sei geboten, wenn eine Person mit einer solchen Behinderung ohne spezifischen Anlass aus einer spezialisierten Einrichtung genommen werde, in der sie bisher lebte.⁴

Strategien gewisser Eltern

«Es wurden Fälle von Zwangsheiraten gemeldet, die Kinder oder junge Erwachsene mit psychischen Problemen, kognitiven Defiziten oder körperlichen Behinderungen betrafen. Um einen Ehemann oder eine Ehefrau für ihr Kind zu finden, kann es vorkommen, dass Eltern eine Person akzeptieren, die sie sonst als inakzeptabel betrachten würden – zum Beispiel jemanden aus einer niedrigeren Kaste oder einer tieferen sozialen Schicht. Um einen potenziellen Ehemann oder eine potenzielle Ehefrau nicht abzuschrecken, versuchen Familien manchmal, kein grosses Aufheben um die Behinderung des Kindes oder jungen Erwachsenen zu machen, diese zu verbergen oder zu minimieren.»⁵

Zwangsheirat und Zwang richten sich auch gegen nicht behinderte Ehemänner oder Ehefrauen, die sich ausgenutzt fühlen können, weil sie unter Druck stehen, sich um die andere Person kümmern zu müssen. In der Schweiz hat sich seit der Lancierung des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten kein Projekt

¹ Beispiele: Parlamentarische Anfrage der Zürcher Kantonsräte R. Truninger, M. Welz, R. Brazerol, 19.09.2016 (288/2016); parlamentarische Anfrage der CVP-GLP-Fraktion im St. Galler Kantonsrat, 19.08.2016 (61.16.31).

² Foreign and Commonwealth Office (2016). Forced Marriage Unit Statistics 2015. London: Foreign and Commonwealth Office, S.10. https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/505827/Forced_Marriage_Unit_statistics_2015.pdf, Seite eingesehen am 04.12.2017.

³ United Kingdom Government (2014). Multi-agency practice guidelines: Handling cases of Forced Marriage. London: Cabinet Office, S. 4-7, Seite eingesehen am 11.12.2017. https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/322307/HMG_MULTI_AGENCY_PRACTICE_GUIDELINES_v1_180614_FINAL.pdf

⁴ Ibd., S.14.

⁵ Ibd., S.52, freie Übersetzung.



spezifisch auf Personen mit einer Behinderung konzentriert. Interviews mit Projektverantwortlichen im ersten Halbjahr 2016 zeigten aber, dass Fachleute sich bei ihrer Arbeit zunehmend auch mit solchen Fällen konfrontiert sehen. Verschiedene Organisationen erklärten, diese Entwicklung aufmerksam zu verfolgen.

3. Ehen von Minderjährigen

Seit Sommer 2016 haben Medien verschiedentlich über eine Zunahme von Zwangsheiraten von Minderjährigen berichtet, die einen Bezug zur Migration haben.¹ Nachdem die Fachstelle Zwangsheirat zwischen 2005 und 2015 nur mit fünf Fällen konfrontiert war, die Minderjährige unter 16 Jahren betrafen, waren es 2016 allein 51 Fälle. Bezieht man die jungen Menschen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren mit ein, waren es 2016 insgesamt 185 Fälle. Auch die Fallerhebung im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten brachte einen erhöhten Anteil an Minderjährigen zutage: Von 2015 bis 31. August 2017 ergab die Fallerhebung 257 Fälle von Minderjährigen, was einem Anteil von 28.4% von Betroffenen unter 18 Jahren entspricht.²

Viele dieser jungen Menschen sind schon verheiratet, wenn sie in der Schweiz ankommen, oft um ein Asylgesuch zu stellen. Ehegatten unter 18 Jahren werden als unbegleitete Minderjährige behandelt. Das bedeutet, dass ihnen eine Vertrauensperson zugewiesen wird, die im Rahmen des Asylverfahrens ihre Interessen verteidigt, wie dies auch bei anderen Minderjährigen der Fall ist, die alleine in die Schweiz kommen.

Gemäss dem UNO-Kinderhilfswerk UNICEF denken Familien, die ins Exil gehen, dass die jungen Frauen bei ihrer Flucht aus einem Land im Krieg besser geschützt sind, wenn sie verheiratet sind.³ Zahlreiche Elemente scheinen auf jeden Fall darauf hinzuweisen, dass es einen Bezug gibt zu bewaffneten Konfliktsituationen, welche die Minderjährigen noch verletzlicher machen. Eine vertiefte Analyse dieses Problems liegt aber noch nicht vor.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen Zwangsheiraten am 1. Juli 2013 darf in der Schweiz nur noch heiraten, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Gemäss dem neuen Gesetz ist eine im Ausland geschlossene Ehe für ungültig zu erklären, wenn mindestens einer der Ehegatten minderjährig ist. Eine Ausnahme von dieser Vorgabe ist im Einzelfall möglich, wenn die Weiterführung der Ehe «den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten»⁴ entspricht. In solchen Fällen müssen die Behörden die auf dem Spiel stehenden Interessen gegeneinander abwägen.⁵ Es ist davon auszugehen, dass in der Praxis mehrheitlich Ungültigkeit der Ehe angenommen wird, sofern der betroffene Ehegatte weniger als sechzehn Jahre alt ist.⁶ Ebenso entfällt eine Interessenabwägung, wenn die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen wurde (Anwendungsfall von Art. 105 Ziff. 5 ZGB).

Die Bestimmung, die eine Interessenabwägung ermöglicht, gab in der Schweiz schon vor Annahme des neuen Gesetzes Anlass zu Diskussionen und ist bis heute umstritten.

¹ Swissinfo.ch (2016). «Der verhängnisvolle Brauch der Zwangsheirat», 10.08.2016; Blick (2016): «Zwangsheiraten nehmen laut Bund zu. Schon über 40 Kinderehen allein in diesem Jahr». 25.11.2016.

² EJPD (2017). Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten 2013-2017. Bericht des Bundesrats. Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft, S. 16. <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/themen/zwangsh/20171025-ber-br-zwangsheirat-d.pdf>, Seite eingesehen am 04.12.2017. Bei dieser Zahl sind die Fälle der Fachstelle Zwangsheirat mit einbezogen.

³ United Nations Children's Fund (2014). A study about early marriage in Jordan. Jordan Country Office, S. 27.

⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Art. 105, Ziff. 6, (SR 210).

⁵ Ausführung zur Ausübung der Interessenabwägung im Einzelfall siehe Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 23. Februar 2011, S. 2216-2217; <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/2185.pdf>.

⁶ Weisungen EAZW Nr. 10.13.07.01 vom 1. Juli 2013 «Massnahmen gegen Zwangsheiraten und erzwungene eingetragene Partnerschaften», Ziffer 4.3, <https://www.bj.admin.ch/content/dam/data/bj/gesellschaft/zivilstand/weisungen/weisungen-07/10-13-07-01-d.pdf>, Seite eingesehen am 29.10.2017.



Eine parlamentarische Initiative verlangt, diese Interessenabwägung zu streichen.¹ Der Bundesrat ist derzeit daran im Rahmen einer Gesetzesevaluation zu prüfen, ob die mit der am 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Revision eingeführten Massnahmen ihr Ziel erreicht haben und ob sich die Situation der Opfer seither verbessert hat.²

Hinzu kommt, dass eine Ehe, die mit einer minderjährigen Person geschlossen wurde, nicht mehr für ungültig erklärt werden kann, sobald diese Person das Alter von 18 Jahren erreicht hat. Sie kann nur noch annulliert werden, wenn es sich um eine Zwangsheirat handelt.³

Die Thematisierung dieser Aspekte im Verlauf des Jahres 2016 hat unter Fachleuten auf jeden Fall das Bewusstsein geschärft, dass es in der Schweiz bei der Umsetzung der Rechtsgrundlagen, die Ehen von Minderjährigen betreffen, noch keine einheitliche Praxis gibt. Der Bundesrat hat erklärt, dass er die Entwicklung der Situation aufmerksam verfolge.⁴

4. Zwangsheiraten von homosexuellen oder bisexuellen Personen

Fachleute wissen heute, dass es Eltern gibt, die entscheiden, ihre Kinder unter Zwang mit einer Person des anderen Geschlechts zu verheiraten, um ein Benehmen zu «korrigieren», das sie als von der Norm abweichend betrachten – oft geht es dabei um Homosexualität oder Bisexualität.

Eine Studie von 2011 zu dem Thema im Kanton Waadt⁵ hatte dazu zwei Beispiele aufgeführt (die Vornamen wurden für die Studie geändert):

Florent und Marine können nicht lieben, wen sie wollen

Florent, ein minderjähriger homosexueller Doppelbürger, wurde gezwungen nach Tunesien zu reisen, wo seine Familie eine Ehe mit einem jungen Mädchen arrangiert hatte. Abgeschnitten von seinen Freunden und Bekannten in der Schweiz (er wurde überwacht und sein Handy wurde ihm weggenommen), schaffte er es, vor der Verheiratung zu fliehen. Er flüchtete in die Schweizer Botschaft und seine Rückführung in die Schweiz wurde von den Sozialdiensten organisiert, die sich in der Schweiz bereits um ihn gekümmert hatten, weil er Misshandlungen erlitten hatte.

Marine ist eine junge Frau aus Marokko, die für ihr Studium in die Schweiz kam. Nachdem sie in den Prüfungen durchgefallen war, wurde ihre Aufenthaltsbewilligung widerrufen. Sie legte gegen diesen Verwaltungsentscheid Berufung ein, indem sie sich auf die Absicht ihres in Marokko lebenden Vaters berief, sie mit einem Mann zu verheiraten, den sie nicht heiraten wollte. Er begründete dies damit, es bestehe das Risiko, dass sie in der Schweiz «ein ausschweifendes Leben» führe und «zurechtgewiesen» werden müsse. Die Mutter, die ihre Tochter bei der Ablehnung der geplanten Ehe unterstützte, bestätigte, dass der Vater seine Absicht so begründe. Ein wichtiges Argument beim Rekurs war die Tatsache, dass die junge Frau

¹ Motion von Nationalrätin Natalie Rickli, 28.11.2016 (16.3916).

² Postulat von Nationalrätin Sibel Arslan, 30.09.2016 (16.3897).

³ Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten vom 23. Februar 2011, S.2216-2217 <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2011/2185.pdf>, Seite eingesehen am 29.10.2017

⁴ Antwort des Bundesrats auf die Interpellation von Nationalrat Michaël Buffat, 16.11.2016 (16.3655).

⁵ Lavanchy, Anne (2011). Mariages forcés dans le canton de Vaud: une recherche exploratoire. Rapport final. Neuchâtel: Maison d'analyse des rapports sociaux (MAPS), 51, S. 15 und S. 17. (Ein Beispiel wurde nicht ausführlich transkribiert.) http://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/organisation/dire/spop/fichiers_pdf/Mariagesforces_VD_Recherche_exploratoire_2011.pdf, Seite eingesehen am 11.12.2017.



und eine Partnerschaft mit ihrer Schweizer Partnerin eintragen lassen wollte, ohne dass die Familie davon Kenntnis hatte. (...) Die Begründung wurde als gültig anerkannt und der Rekurs gutgeheissen. Marine und ihre Partnerin konnten ihre Partnerschaft eintragen lassen, und Marine erhielt eine Aufenthaltsbewilligung.

Die Fachstelle Zwangsheirat erklärt, dass sie bereits homo- und bisexuelle Personen betreut hat und auch schon für spezifische Ausbildungsmodulare für Berufsschulen angefragt worden ist. In Deutschland hatte eine Erhebung für 2008 ergeben, dass 36,4% der Beratungsstellen für Schwule und Lesben mit der Thematik Zwangsheiraten konfrontiert gewesen waren.¹

Dies ist auch ein Bereich, den die britische Fachstelle für den Kampf gegen Zwangsheiraten (FMU) genau beobachtet. 2015 waren 29 von 1220 Fällen oder gut 2% von homo-, bi- oder transsexuellen Personen gemeldet worden. Gegenüber 2014 hatte sich der Anteil dieser Fälle erhöht (8 von 1276). Die FMU arbeitet in diesem Bereich vor allem mit der Albert Kennedy Stiftung.²

5. Schlussfolgerungen

Der Kampf gegen das Phänomen der Zwangsheiraten ist in der Schweiz noch relativ jung. Die Thematik ist im Zusammenhang mit Migration jedoch von grosser Bedeutung. Bereits heute gibt es verschiedene Instrumente welche es ermöglichen, sich mit Aspekten der Zwangsheiraten auseinanderzusetzen. Die Tätigkeit des vom Bund unterstützten Kompetenzzentrums³ wird aufzeigen, welche Tendenzen vorliegen und welche Fragestellungen von untergeordneter Bedeutung sind.

*SEM, Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten, 2018
Redaktion, Ariane Gigon, lic. phil. I, Journalistin BR*



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011). Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, S.20.
<https://www.bmfsfj.de/blob/95584/d76e9536b0485a8715a5910047066b5d/zwangsverheiratung-in-deutschland-anzahl-und-analyse-von-beratungsfaelen-data.pdf>, Seite eingesehen am 11.12.2017.

² <http://www.akt.org.uk>, Seite eingesehen am 16.03.2017.

³ https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2017/ref_2017-10-31.html, Seite eingesehen am 19.06.2018.